Elemente

des

allgemeinen Land-Kulturgesetzes

für

das Königreich Baiern.

Von

R. B. v. Bequel.

Landshut 1819.

Liegt es wohl in dem Schicksale so manchen Staates, daß die *erste* und *wichtigste* Nationalangelegenheit, nämlich Landkultur und Gewerbe, stets am wenigsten gewürdiget werde?

Vergebens suchen wir unter den so vielen Staatsverwaltungs-Behörden die Wichtigste derselben, nämlich die Behörde der

Staatsnationalwirthschaft.

Einleitung.

Bei der Zusammenstellung der Elemente eines allgemeinen Land = Kulturgesetzes für Baiern scheint sich der erste Zweifel darüber zu erheben, welche Hauptmomente in dasselbe aufgenommen werden sollen, oder worin das Princip des Kulturgesetzes liege, und welches wohl der politische Standpunkt seyn dürfte, der in dem Wirkungskreise der Staatsverwaltung liegt, von dem aus sie auf die Landkultur am stärksten und am schönsten wirken könne und müsse. Ein anderer Zweifel scheint darin zu liegen, aus welchem Zweige der Staatsverwaltung das Kulturgesetz hervorgehe; denn so entschieden es ist, daß jeder Staatsverwaltungszweig ein Ausfluß der Staatsverwaltung sey, und daß wir in jedem Staatsverwaltungszweige das Princip des Staatszwecks wieder finden müssen, so wahr ist es auch, daß jeder Zweig seinen ganz eigenen Wirkungskreis habe, besondere technische Kennt=

nisse und Erfahrungen erfordere, und daß eine Vermischung und Durchkreuzung derselben einen großen Nachtheil für das Nationalwohl zur Folge habe, wie die Erfahrung bewährt.

So hat man der Polizey bisher unter dem Titel der Kammeralwissenschaften alles zugewiesen, was man sonst nicht unterzubringen wußte.

So sehen wir in den frühern baierischen Gesetzesammlungen die Verordnungen über Polizey- und Landkultur-Gegenstände in einer und der nämlichen Abtheilung untereinander gemischt, und nur ein kleiner Theil hat sich in das bürgerliche Gesetzbuch hinüber gerettet.

Da nun das zu ausgedehnte Gebiet der Polizey die heterogensten Gegenstände von andern Staatsverwaltungszweigen, insbesondere von der Staatsnationalwirthschaft in sich aufnahm, und die Staatsverwaltung für den ganz unnatürlichen Wirkungskreis derselben nicht wohl bestimmte Normen aussprechen konnte, da endlich der Begriff der Polizey eben so wenig, wie ihr Geschäftskreis bezeichnet war, so blieb sie größtentheils ein Institut der Willkühr, wo die legislative, die untersuchende, entscheidende und exequirende Gewalt in einer und der nämlichen Person vereiniget waren, der die theoretisch-praktische Bildung in einem eben so ausgedehnten als unnatürlichen Geschäftskreise fehlte. Hieraus sind große Nachtheile für das Staatswohl hervorgegangen, und die Bureaucratie der Behörden und die Reibungen der Stellen mußten das Uebel noch vermehren.

Nicht also blos die Schule, sondern vielmehr das praktische Leben macht die scharfe Sonderung des Wirkungskreises der verschiedenen Staatsverwaltungszweige nothwendig, und nur eine anschauliche Bezeichnung der Grenzen, um welche sich jeder Zweig in dem Geschäftsleben selbstständig und frey bewegt, wird die oben aufgestellten Zweifel lösen.

Daß Beförderung der Produktion, als Bedingung des physischen Wohlstandes, und Recht, als Bedingung der Coexistenz, in ewiger und unzertrennlicher Verbindung die erste Bedingung zur Erreichung des Staatszweckes sey, diese Wahrheit hat sich bei allen Völkern beurkundet, so tief wir in die entfernteste Geschichte ihrer Schicksale hinab blicken, und diese doppelte Bedingung der selbstständigen Existenz der Staaten, die ewig ist, wie unsere Vernunft, hat sich immer nach jedem gewagten Absprunge in einzelnen Zeitperioden und von einzelnen Völkern bald wieder, entweder auf dem sanften Wege der Rechte schonenden Reformation, oder auf dem blutigen Wege der Revolution, hergestellt.

Da also Beförderung der Produktion, und Recht, (dessen Begriff wir aber von dem Begriffe der positiven Gesetze eines Staates und der daraus hervorgehenden Rechte wesentlich unterscheiden,) die erste Bedingung zur Erreichung des Staatszweckes ist, so folgt mit Konsequenz, daß in keinem Staate positive Rechte durch positive Gesetze erlangt werden können, welche der aufgestellten

Bedingung zur Erreichung des Staatszweckes, d. h. der Möglichkeit der Produktion und dem Rechte widerstreiten; denn Recht ist die allgemeine Basis, auf welche jeder Zweig der Staatsverwaltung, und insbesondere die bürgerliche Justizgesetzgebung bei Festsetzung ihrer positiven Gesetze sich gründen muß.

Die Staatsverwaltung theilt sich in mehrere Zweige, aber alle diese Zweige müssen als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet werden, wodurch der große Wirkungskreis der Staatsverwaltung erschöpft wird, und jedem einzelnen Zweige steht innerhalb seiner Grenzen, in beständiger Beziehung auf den allgemeinen Staatszweck, die Legislation zu, welche jedoch in einer chronologischen Ordnung sich aussprechen muß.

Die Staatsverwaltung überträgt die Sorge für die Erhaltung und Beförderung der Produktion dem ausschließenden Wirkungskreise der Staatsnational-Wirthschaftsbehörde, welch' letztere bei ihrer Funktion in Beförderung der Urproduktion, der industriellen und kommerziellen Produktion, auf eine zweifache Weise sich ausspricht, da sie nämlich

1. die rechtlichen Bedingungen, und verbindlichen Normen über diejenigen Gegenstände der staatsbürgerlichen Verhältnisse aufstellt, welche, und in wie fern sie zugleich auf Produktion, (als Bedingung zur Erreichung des Staatszweckes,) öffentliche Beziehung haben, oder welche sich als politische Hindernisse der Produk-

tion darstellen, und daher einer rechtlichen Modifikation unterliegen; und

2. da sie dort, wo ihr Gesetzeszwang ohne Wirkung bleibt, ihre Absicht durch zweckmäßige Anstalten der Bildung, der Ermunterung, der Belohnung und Auszeichnung zu erreichen sucht.

Aus dem, was bisher gesagt wurde, geht hervor, daß das allgemeine Kulturgesetz ein Ausfluß der Staatsnational-Wirthschaft sey, daß das Princip desselben in der Erhaltung der politischen Möglichkeit eines jeden landwirthschaftlichen Betriebes liege, dessen Umfang aber sich nicht blos auf die rechtlichen Bestimmungen über diejenigen Handlungen beschränken, welche auf die Beförderung der Produktion Einfluß haben, sondern ganz nothwendig auf die rechtliche Modifikation aller derjenigen wesentlichen Hindernisse sich ausdehnen müsse, welche die Urproduktion drücken, oder gar unmöglich machen. Die rechtliche Modifikation der Kulturhindernisse ist also ein wesentlicher Theil der Vollständigkeit des Kulturgesetzes, denn ohne diese wäre das Kulturgesetz zwecklos.

Da also das Kulturgesetz den Rechtskreis vorzeichnet, inner welchem Privatrechte, die zugleich öffentliche Beziehung auf die Landkultur haben, erworben werden können, (in so fern sie nämlich keine Hindernisse der Urproduktion sind) oder in wie fern sie einer rechtlichen Modifikation unterliegen (wenn sie wirkliche Hindernisse sind): so folgt, daß die Gesetzgebung der Staatsverwaltung mit dem allgemeinen Landkul-

turgesetz, so wie mit dem allgemeinen Gewerbsgesetz beginnen, und darauf unmittelbar die Revision des bürgerlichen Gesetzbuches folgen lassen müsse, damit die ganze Sphäre der Privatrechte, sowohl in öffentlicher Beziehung auf Produktion, als auch ohne diese Beziehung, sondern blos in Rücksicht der rechtlichen Privatverhältnisse der einzelnen Staatsbürger unter sich, erschöpft werde.

Nach dieser chronologischen Absonderung der verschiedenen Staatsverwaltungszweige wird sich der gereinigte Wirkungskreis der Polizey als eines selbstständigen Zweiges in Beziehung auf gesellige Ordnung und Sicherheit, oder als konkurrirender Behörde der Staatsnationalwirthschaft und der übrigen Staatsverwaltungszweige darstellen.

Da ich nur in dieser lichtvollen Ausscheidung des Wirkungskreises der verschiedenen Staatsverwaltungszweige die Wohlthat der Legislation zu erkennen glaube; so werde ich, von dieser Ansicht ausgehend, diesen Elementen des allgemeinen Kulturgesetzes nach und nach die Elemente des allgemeinen Gewerbsgesetzes, dann des bürgerlichen Gesetzbuches, und endlich der Polizey folgen lassen. Meine Absicht ist also, zuerst blos die Elemente aufzustellen, weil diese, als richtig, anerkannt seyn müssen, wenn die Gesetzgebung darauf bauen soll.

Uebrigens weit entfernt, belehren zu wollen, ist meine Absicht nur, zu nützen.

I. Kapitel.

Von den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung überhaupt.

Die Feststellung des Begriffes und des Umfanges des Kulturgesetzes setzt nothwendig die scharfe Absonderung jedes selbstständigen Zweiges der Staatsverwaltung voraus; denn nicht einzig der besondere Gegenstand ist es, welcher den selbstständigen Karakter eines jeden Staatsverwaltungszweiges und die Ordnung des ganzen Organismus in der Staatsverwaltung bezeichnet; sondern der Grad von Recht und Pflicht, also von Gewalt und Zwangsrecht, ist es, der ihm unter den Zweigen und Gegenständen der Staatshaushaltung zukömmt. *)

Als selbstständige Zweige der Staatsverwaltung stellen sich Folgende dar:

1. Die Staatsnationalwirthschaft.

Der Zweck und Wirkungskreis dieses Staatsverwaltungszweiges besteht in der Beförderung und Bewahrung des physischen Wohlstandes der Staatsbürger durch Belebung der Nationalbeschäftigung in der Urproduktion, in der Veredlung der Produkte, und im Umtausche der rohen und veredelten Produkte.

---

*) Julius Gr. v. Soden: die Nationalökonomie 7. Band.

Daß physischer Wohlstand die Grundlage sey, auf der sich, bleibend, die moralische Kultur, die moralische Stärke, Kraft und Selbstständigkeit des Staates erhebt, daß aber dieser physische Wohlstand durch die Beförderung und Bewahrung der Produktion bedingt werde, diese Wahrheit lehrt uns die Geschichte aller Völker.

Es gebührt demnach der Staatsnationalwirthschaft der erste Rang unter den Staatsverwaltungszweigen, und diese bildet das Zentrum, auf welches die übrigen Zweige gleich Seitenfäden sich hinbeziehen müssen, aber sie kann nur unter dem Palladium des Rechtes, und in Verbindung mit den übrigen Staatsverwaltungszweigen den Zweck des Daseyns des Menschen und Staatsbürgers erreichbar machen, und eben deßwegen schließt sie sich an die von der Staatsverwaltung angeordnete, beständige Gesetzeskommission an, wo jeder Staatsverwaltungszweig von einem Mitgliede vertreten wird, welches, das Ganze überblickend, bescheiden in seinem Wirkungskreise bleibt, wo es Jedem um die gute Sache, und Keinem um persönliches Interesse zu thun ist.

Die übrigen Staatsverwaltungszweige reihen sich in folgender Ordnung.

2. Nationalbildung — oder Oberaufsicht und Leitung der geistigen und sittlichen Ausbildung und Vervollkommnung der Staatsbürger, in welcher das Recht, die Gesetze, und die Erhaltung der Staatsverfassung ihre letzte Stütze finden.

3. Polizey — oder Sorge für innere Sicherheit und Ordnung des geselligen Zusammenlebens der Staatsbürger, dann für Bewahrung und hülfeleistende Vollziehung der Gesetze der übrigen Staatsverwaltungszweige, durch rasches Einschreiten und Zuvorkommen bei drohenden Nachtheilen.

4. Civil- und Criminal-Justiz — oder Sorge für Sicherstellung des Eigenthums der Privaten im Wege der Ordnung, der Vermittelung — der Entscheidung — der Verhütung der Gesetzesverletzung.

5. Aeußerliche Sicherheit durch diplomatische Verhältnisse und Landes-Defension.

6. Finanzwirthschaft. Dieser gebührt die Funktion, sich mit der Erhebung und mit der Verwaltung der Einkünfte zu beschäftigen, ohne welche die Aufrechthaltung der nothwendigen Anstalten zur Realisirung des Menschen- und Staatsbürger-Zweckes nicht möglich wäre. Da ihr Princip darin besteht „mit den möglich geringsten Staatsabgaben den Staatszweck realisiren zu helfen", weil sie sonst das Mittel in den Zweck verwandeln, folglich zerstörend auf den Staatszweck einwirken würde: so äußert sie ihren entscheidenden Einfluß nicht nur auf alle genannte Staatsverwaltungszweige, sondern sie steht in vorzüglich naher Verbindung mit der Staatsnationalwirthschaft, weswegen neuere Nationalökonomen diese beiden

Zweige in ein Verhältniß, der Pflicht und des Rechtes, in Ansehung des Nationaleinkommens gesetzt haben.

II. Kapitel.

Von dem Staatsverwaltungszweige der Staatsnationalwirthschaft.

Da der physische Nationalwohlstand, diese erste Bedingung zur Erreichung des Menschen- und Staatsbürger-Zwecks, in der Erhaltung und Erhöhung der Produktion, nämlich der Urproduktion, der industriellen Produktion und der kommerziellen Produktion beruht, die Sorge dieser dreyfachen Produktion aber zu dem ausschließenden Wirkungskreise der Staatsnationalwirthschafts-Behörde gehört, so folgt nothwendig, daß die Staatsnationalwirthschaft als selbstständiger Staatsverwaltungszweig vor allem die gesetzlichen Normen festsetze, welche die Bedingung enthalten, ohne welche diese dreyfache Produktion nicht möglich ist.

Alle rechtliche Verhältnisse also, und alle Anstalten, welche auf diesen dreifachen Staatszweck öffentliche Beziehung haben, gehören demnach zur Legislation der Staatsnationalwirthschaft. Als selbstständiger Zweig der Gesetzgebung vindizirt sie für ihren Wirkungskreis bey der allgemeinen Gesetzes-Kommission alle diejenigen Gegenstände, um sie einer rechtlichen Modifikation zu unterwerfen, wel-

che Gegenstände nämlich, und in so fern dieselbe auf den öffentlichen Zweck der Produktion Beziehung haben, ungeachtet dergleichen Gegenstände bisher in andern Staatsverwaltungszweigen, z. B. in den bürgerlichen Gesetzbüchern, oder in dem Wirkungskreise der Polizey, oder der Finanzverwaltung aufgenommen worden sind. Allein der Umfang ihres Wirkungskreises in Beziehung auf diese Gegenstände, und das Recht der Modifikation derselben ist lediglich durch die Bedingung beschränkt, ohne welche die Bewahrung und Beförderung der Produktion nicht möglich wäre. Weiter geht ihre Ausdehnung nicht, aber innerhalb dieses Gebietes entwickelt sie ihre selbstständige Gesetzgebung, ohne einerseits andere Gesetze aufzunehmen, welche ihrem wesentlichen Wirkungskreise fremd sind, aber auch ohne anderseits den andern Staatsverwaltungszweigen noch fernere Uebergriffe in die Grenzen des Geschäftskreises der Staatsnationalwirthschaft zu gestatten.

Die Staatsnationalwirthschaft erkennt daher in der Polizey nichts weiter, als eine ihr untergeordnete, und vollziehende Behörde der staatswirthschaftlichen Gesetze, und zur Abwendung der Nachtheile und Erhaltung der Ordnung in Beziehung auf das gesellige Beisammenseyn der dreifachen produzirenden Nationalklasse.

Allgemein und entschieden aber ist der Einfluß der Staatsnationalwirthschaft auf den Umfang der bisherigen bürgerlichen Gesetzgebung in allen Gegenständen, die Beziehung auf Produk-

tion und Nationalbeschäftigung haben; denn da die positiven Gesetze und die daraus hervorgehenden positiven Rechte und Pflichten über Grundeigenthum, Servituten, Zehente, Frohndienste, Unterpfand, Emphytheusis, Bestand- Kauf- Tausch- und andere Kontrakte über Grund und Boden, dann alle persönliche Rechte des Landbauers, als solchen, (welche Rechte den römischen Gesetzen freilich fremd sind, da der ackerbauende Sclave als res keiner Staatsbürgerrechte sich erfreuen durfte) so wie alle rechtliche Verhältnisse überhaupt, die auf die Produktion öffentliche Beziehung haben, vorerst von dem obersten Grundsatz der Staatsnationalwirthschaft ihre Sanktion erhalten müssen, wenn sie unter den Privaten gesetzlich bindende Normen begründen sollen: so folgt, daß die bürgerliche Gesetzgebung in engster Verbindung mit der Staatswirthschaft stehe, und daß das Kultur- und Gewerbs-Gesetz einen wesentlichen Theil des, bisher größtentheils nur nach den Compendien der römischen Institutionen beschränkt gebliebenen, Civil-Rechtes ausmache.

Mittelbar oder unmittelbar dehnt sich endlich der Einfluß der Staatsnationalwirthschaft auch auf die übrigen Staatsverwaltungszweige aus, denn in jedem Zweige gebührt derselben eine mit entscheidende Stimme.

Selbst die Anwendung ihrer Gesetze überläßt sie nicht immer dem einseitigen Ausspruche der Kultur- oder Polizey-Behörden, sondern macht denselben in wichtigen Gegenständen jedesmal von dem

Gutachten bewährter Sachverständiger abhängig, weil nur den Letztern die nothwendige technische Kenntniß und Erfahrung einwohnt, welche bei den bewährtesten Geschäftsmännern nicht in dem nöthigen Grade vorausgesetzt werden können.

Da die Staatsnationalwirthschaft in chronologischer Ordnung das ganze Gebiet der Urproduktion, als die erste Bedingung eines selbstständigen und bleibenden Nationalwohlstandes, umfaßt, und auf diese feste Basis die industrielle und kommerzielle Produktion gründet, so spricht sich ihre Gesetzgebung vorerst durch ein umfassendes Landkulturgesetz — und durch ein allgemeines Gewerbs-Gesetz aus.

III. Kapitel.

Von dem Landkulturgesetz insbesondere.

Das Landkulturgesetz ist kein Zwanggesetz für eine bestimmte, obgleich für besser anerkannte Landwirthschaftsweise, durch welche man z. B. durch Stallfütterung, durch Anbau der Brache, Abtheilung aller Gemeindegründe, Fruchtwechsel ꝛc. die Erhöhung der Produktion als den einzigen Zweck betrachtet; denn da die mannigfaltigen Landwirthschaft- oder Ackersysteme von dem verschiedenen Kapitale, den arbeitenden Händen, der Qualität des Bodens und dem Klima, endlich von der verschiedenen Intelligenz des Landwirthes abhängen, so wäre es unmöglich, ein diesem unendlichen Wechsel

gleich anpassendes Gesetz für eine bestimmte Landwirthschaftsweise zu geben.

Vielmehr ist der Zweck des Kulturgesetzes, die gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, durch welche der freye landwirthschaftliche Betrieb möglich gemacht und bewahrt wird. Die Freiheit des Betriebes setzt aber die Lösung derjenigen Fesseln voraus, ohne welche der landwirthschaftliche Betrieb nicht möglich ist, und die Realisirung derjenigen Mittel, wodurch der landwirthschaftliche Betrieb befördert wird. Das Kulturgesetz ist also der Inbegriff derjenigen Rechte und Pflichten der Landwirthe und übrigen Staatsbürger in Beziehung ihrer wechselseitigen Verhältnisse auf Produktion von Grund und Boden, bei welchen Rechten und Pflichten der freie landwirthschaftliche Betrieb, und dadurch zugleich die Beförderung der Landwirthschaft, (diese erste Bedingung zur Erreichung des Staatszweckes) als möglich bestehen kann.

Das Kulturgesetz unterscheidet sich also wesentlich von der Kultur-Polizeiordnung, welche blos Ordnung und Sicherheit des geselligen Beisammenlebens der Landwirthe, als solcher, zum Zweck hat, und also blos örtlich seyn kann.

Diese Rechte und Pflichten beziehen sich entweder auf die Eigenthümer oder Besitzer von Grund und Boden in Ansehung der Benutzung und Disposition von Grund und Boden, unter sich, oder auch auf andere Staatsbürger, welchen auf den befraglichen Grund und Boden Gerechtsame zustehen. Für den einen und den andern Fall setzt

das Kulturgesetz die gesetzlichen Normen nach dem Prinzip fest, welches einestheils die Beförderung der Kultur möglich macht, anderntheils aber die wohlerworbenen Rechte nicht beschränkt, sondern zum wechselseitigen Vortheil nur modifizirt.

Wenn also das Kulturgesetz die Erwerbung des Eigenthums, Freiheit des Eigenthums, und Sicherheit des Genusses der Früchte jeder Verbesserung begünstiget, so macht sie diese Begünstigung von der Bedingung abhängig, daß die wohlerworbenen Rechte selbst bey der von dem Staatszwecke als nothwendig ausgesprochenen Modifikation nur zum wechselseitigen Vortheil modifizirt werden.

Da das Kulturgesetz seine gesetzlichen Bestimmungen sowohl über die Entfernung der Hindernisse der Landkultur, als über die rechtlichen Verhältnisse zur Beförderung derselben ausdehnen muß: so folgt, daß das Kulturgesetz nach seinem Umfange in einem Lande, wo vorerst so mannigfaltige politische Hindernisse der Kultur auf dem sanften und gerechten Wege der Reformation entfernt werden müssen, von demjenigen Lande ganz verschieden sey, wo bereits alle Hindernisse, alle politische Verhältnisse der Staats- und Rechtsverfassung auf einem stürmischen Wege weggeschafft worden sind, wo es sich also nur mehr um die rechtlichen Verhältnisse der Landeigenthümer unter sich spricht, ohne weitere Konkurrenz anderer Berechtigten auf das befragliche Eigenthum von Grund und Boden, oder auf grundherrliche oder zehntherrliche Leistungen.

Da nun die Festsetzung der gesetzlichen Normen für Beförderung der Landkultur, und die Entfernung der politischen Hindernisse des freien landwirthschaftlichen Betriebes den politischen Standpunkt bilden, von welchem die Staatsnationalwirthschaft bei Aufstellung eines Kulturgesetzes ausgehen muß, und da es die erste Pflicht des Legislators ist, mit einem Blicke die wesentlichen Hindernisse desjenigen Landes zu umfassen, für welches er das Kulturgesetz entwirft: so muß das baierische Landkulturgesetz folgende wesentliche Momente enthalten:

I.

Gesetzliche Bestimmungen über Bauerngütertheilung, über Güterzertrümmerung, und über Veräußerung einzelner Hofsparzellen.

Das Kulturgesetz muß auf alle mögliche Art die Erwerbung des bereits kultivirten Grundeigenthums erleichtern, und die Möglichkeit herbeiführen, daß der Grundbesitzstand mit dem nothwendigen Betriebskapital in ein besseres Verhältniß trete. Man hat nicht mit Unrecht die zu großen Bauernhöfe als ein Hinderniß der Kultur ausgesprochen. Allein das Hinderniß besteht nicht in der großen Ausdehnung der Grundbesitzung, die durch hinlängliches Betriebskapital und Intelligenz unterstützt, dem Eigenthümer einen weit höhern Reinertrag, und dem Staat einen viel größern Ueberschuß

an rohen Produkten gewährt, als zu kleine Güter, die nur hart die Familie des Besitzers ernähren.

Das Hinderniß der Kultur besteht bei den zu großen Bauerngütern in dem so häufigen Mangel des Betriebskapitals, in dem damit verbundenen Mangel der arbeitenden Hände, und nicht selten der nöthigen Intelligenz. Da überdieß der anstehende Gutsübernehmer mit großen Schulden, mit drückenden Heurathgütern an seine Geschwister, mit Abnährungsbürden, mit Laudemien, Taxen rc. überladen wird: so läßt sich bei der bestehenden Art der Gült- und Zehntreichung, natürlich erklären, daß, wenn der Boden nicht schon an sich von sehr guter Qualität ist, von einer Vermehrung der Produktion keine Rede seyn könne, sondern daß vielmehr eine Verminderung der Produktion und das häufige Verderben dergleichen zu großer Hofsbesitzer erfolgen müsse, wobey der Staat und alle Interessenten leiden.

Diesem allgemeinen Uebelstande kömmt das Kulturgesetz dadurch sehr wohlthätig zu Hülfe, daß es jede Uebergabsverhandlung bei den zu ausgedehnten Bauerngütern von einer technischen Prüfung durch drei bewährte Oekonomieverständige bedinge, welche das Verhältniß des Betriebskapitals, und der zu übernehmenden Bürden von Seite des Gutsübernehmers mit dem Gutsbesitzstande bei der Kultur- und Gerichtsbehörde untersuchen, und nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen eine Theilung des zu großen Hofes zwischen zwei Geschwister bewirken, wodurch die Bürde erleichtert, das Betriebskapital mit dem Grundbesitz in ein

besseres Verhältniß gebracht, zugleich aber auf diese Art die Erwerbung des kultivirten Eigenthums und der Produktion im allgemeinen befördert wird. Eben so ist jede Gutszertrümmeruung von der Prüfung durch Kulturverständige abhängig zu machen, wenn der auf eigennützige Spekulation gegründete, für die Kultur äußerst schädliche Güter-Schacher, wo das Grundbesitzthum mit Umgehung aller staatswirtschaftlichen Rücksichten, zu einer Trödelwaare gleich alten Kleidern herabgewürdiget wird, entfernt werden soll. *)

II.

Gesetzliche Bestimmungen über Benützung und Theilung der Gemeinde-Weidenschaft- und der unkultivirten Gründe

Die Tendenz des Kulturgesetzes ist, so viel möglich, die Erlangung des Eigenthumes von unkultivirtem Grunde zur privativen Kultur zu erleichtern, oder wenigstens einen höhern Grad der gemeinschaftlichen Benützung zu befördern, um den allmähligen Uebergang zur Privatkultur möglich zu machen, ohne jedoch in dem einen oder in dem andern Falle die Freiheit des landwirthschaftlichen Betriebes zu stören.

Hier verdienen die Gemeinde-Weidenschaftsgründe die vorzügliche Würdigung des Staatswirthes. Man hat, wie die frühern und spätern

---

*) Ueber die Brodtaxe. Landshut 1818. S. 52.

Kulturverordnungen bewähren, und zwar in den letzten Zeiten durch eine unbedingte Vertheilung der Gemeinde-Weidenschaftsgründe nach ganz gleichen Theilen unter den Gemeindegliedern zur privativen Kultur die Urproduktion zu befördern geglaubt: allein man hat stets übersehen, daß dieses Zwanggesetz den Landwirthen ein ganz anderes Wirthschaft-System aufdringen wollte, für welches die Vorbedingungen nicht gegeben waren, und daß die zu plötzliche Abänderung eines seit Karl dem Großen, und schon seit den Römerzeiten bestandenen Wirthschaft-Systems, ohne vorgängige Abänderung der übrigen ökonomischen Verhältnisse, im Allgemeinen, für die Produktion nur äußerst nachtheilig seyn konnte. Daher hat die Erfahrung bewährt, was der Hr. St. R. Thaer im III. St. des 3. Bandes seiner Annalen S. 611. voraussagte:

»Aus einer voreiligen Theilung der Gemeind-Anger »ohne Abänderung der übrigen Verhältnisse »sind höchst nachtheilige Folgen entsprungen. Die »Ackerfläche ist vermehrt, aber die Produktion auf »die Folge vermindert worden, weil der Viehstand, »statt ihn im Verhältnisse jener zu verstärken, nur »dadurch vermindert wurde.«

Die Wahrheit dieser Behauptung bewährt sich durch die Geschichte der Dreifelderwirthschaft, die Carl der Große zum Gesetz machte, *) durch die Natur dieses Feldwirthschaft-Systemes, und durch

---

*) Thaers Leitfaden S. 145.

den Grundsatz der Landwirthe überhaupt, welch letzterer nicht so fast in der höchst möglichen animalischen und vegetabilischen Produktion, als vielmehr in der Erreichung dieser Produktion mit dem möglichst geringen Aufwand an Kapital, und arbeitenden Kräften besteht; weil nur durch die letzte Bedingung für den Produzenten der größte Reinertrag, zugleich aber für die Industrie-Klasse der größte Ueberschuß an rohen Produkten bezweckt wird. *)

Weit entfernt, der Weidenschaft auf Gemeindegründen für alle Zukunft das Wort zu sprechen, ist hier nur von dem Uebergang und den Anstalten die Rede, welche das Kulturgesetz in Anwendung zu bringen hat, um diesen Uebergang von einem Landwirthschaft-System zu einem Andern und zwar Bessern mit bleibendem Vortheil möglich zu machen; denn Thaers Worte in seinem Leitfaden S. 166. sind wohl zu würdigen, da er sagt:

»Der Zustand jedes Uebergang-Jahres von »einem Wirthschaft-System zum andern muß berechnet werden, und es müssen Hülfsmittel aufgespart seyn zum Ersatz im Falle des Rückschlages; »denn nie kann dieß nachtheiliger wirken, als im »Zeitraume des Ueberganges. Die schnelle Ausführung mit einem großen Meliorationskapi-

*) Thaers Annalen I. B. S. 237. Dann Geschichte meiner Wirthschaft zu Mögelin. 1815. und Rottmanner Ofellus Rusticus. Landshut. 1810.

»tal ist mehrentheils leicht, die langsame mit einem »kleinern erfodert mehrere Kunst, ist minder glän»zend, aber sicherer.«

Als man in den neunziger Jahren unter der Regierung des Churfürsten Carl Theodor die Brache mit Gewalt aufheben, und die Kultur der Weidenschaften und die Stallfütterung plötzlich erzwingen wollte; trat der sel. Rottmanner in seinem Ofellus Rusticus auf, und sagte:

»Sprecht doch nicht so allgemein: es ist falsch, »daß die Brache durchaus keinen Nutzen gewähre; »es giebt Böden, bei denen eine Brachbearbeitung »von Zeit zu Zeit unumgänglich nöthig ist; Felder, »auf welchen zwei Jahrsgewächse mit Brache mehr »Ertrag geben, als drei ohne Brache: um sie auf»zuheben, ist guter Wille und Industrie nicht hin»reichend, es gehört ein wenigst mittelmäßiger Bo»den, Geld, Vorrath an Fütterei und Dünger da»zu; ihre Aufhebung kann nur progressiv mit Vor»schüssen, die sich erst später ersetzen, geschehen; »der Bauer, der alle Jahre zahlen muß, kann diese »Progression nicht abwarten: er mißkennt die schon »bessere Kultur nicht; er ahmet sie gerne im Klei»nen und nach seinen Kräften nach. Laßt ihm Zeit; »gebt die Kultur frey; nehmt die Hindernisse weg, »die Obrigkeiten, Grundherrn, Zehentherrn, und »Nachbarn überall dem Besseres Unternehmenden »setzen; lüftet die Fesseln, welche Frohnen, Leib»und Zehent-Recht den Bauern anlegen. Ver»achtung bessert den Bauer nicht; Zwang verträgt »die Kultur nicht.«

Man hielt die Weidenschaft bisher für die Folge einer trägen Wirthschaft, und dachte nicht daran, daß die Dreifelderwirthschaft, wie Thaer bestättigt, der Weideanger nothwendig bedürfe, und daß in Gegenden und Wirthschaften, wo es mehr an Arbeit und Kapital, als an Ackerfläche fehlt, ein zureichender Grund gegen die Einführung des Stallfütterung-Systemes vorhanden sey, welch letzteres mehr vorbereitende Anlagen, mehr Arbeit, mehr Kapital, Credit und Aufsicht erfordert. *)

Daher sagte Fürst Hardenberg in der Versammlung der ständischen Deputirten zu Berlin am 16. Septbr. 1811. bey der Vorlage des agrarischen Gesetzes: **)

»Je größer der Geld- und Arbeit-Aufwand »ist, den der Anbau der Wurzelkräuter fordert, de»sto nöthiger wird die Regel, das übrige der inten»siven Kultur nicht gewidmete Land so zu benützen, »daß es nur sehr wenig Arbeit und Kapital erfordere, »und doch den Wirthschaftsverhältnissen wesentlich »zu Hülfe komme, welches in der Regel am zweck»mäßigsten dadurch geschieht, wenn wir dergleichen »Land der Weidenschaft jedoch mit der Bestimmung »widmen, dasselbe nur so oft umzubrechen, wie sich »seine Narbe verschlechtert, und es nur abwechselnd »so weit mit reifendem Getreide zu bestellen, als »es gedüngt werden kann.«

---

*) Leitfaden S. 140 u. 144.

**) Thaers Annalen 1. B. S. 237.

Diese Ansicht entspricht mit strenger Consequenz dem Grundsatze der Landwirthe, welche bei allen Acker-Systemen nicht so fast die größt mögliche Produktion als vielmehr den höchst möglichen Reinertrag bei dem geringsten Kapital- und Arbeit-Aufwand, und der damit verbundenen vortheilhaften Benützungsart von Grund und Boden, zur Absicht haben. Daß aber die Weidenschaftgründe, die der Landwirth in seine intensive Kultur noch nicht aufnehmen kann, dennoch wenigstens der animalischen Produktion nützen, ohne ein Capital zu erfordern, dieß kann nicht widersprochen werden.

Ungezweifelt verdient die baier. Kulturverordnung vom 24. März 1762 die vorzügliche Würdigung, welche Nr. 9. verordnet, daß die Gemeinden angehalten werden sollen, alle Jahr den 6. bis 10. Theil der Weidenschaft-Fläche umzubrechen, um die verhältnißmäßige Abtheilung nach und nach zu erleichtern.

Würde man mit dieser, der Natur der bisherigen Dreifelderwirthschaft angemessenen Verordnung, nach welcher die unkultivirten Gründe vorerst wenigstens in kultivirte Weidenschaften sich umwandelten, die weitere gesetzliche Bestimmung verbinden, daß nach dem vorgängigen Gutachten von Landwirtschaftverständigen den Kleinbegüterten ihr verhältnißmäßiger Antheil zur privativen Kultur weggemessen werde, welchem Beyspiele auch die Großbegüterten nach geschehener Wegräumung der politischen Hindernisse nachzufolgen trachten dürften:

so möchte auf diese Weise der Uebergang zu einem bessern Wirthschaft-Systeme ohne Zwang am sichersten erreicht werden. Offenbar trägt der unbedingt ausgesprochene gleichheitliche Maßstab bei Gemeinde-Vertheilungen eine große Unbilligkeit an sich, und unbegreiflich ist es, wie man in den Orten und Fällen, wo nicht die Gemeinde-Ordnungen jeden Mitgemeiner ein gleiches Recht der Benützung ausdrücklich zusprechen, so lange über den Theilungsmaßstab ganz verschiedener Meinung seyn konnte, da doch in einzelnen Provinzen z. B. in Altbaiern die Kulturgeschichte, die Landesgesetze, und die bisher in der Nothwendigkeit der ökonomischen Verhältnisse so sehr gegründete Beobachtung denselben recht bestimmt aussprechen: »daß nämlich bei den gemeinschäftlich (nicht gleichheitlich) zur Weidenschaft gebrauchten Gemeindegründen der auf den Grundbesitzstand jedes einzelnen Gemeiners sich gründende Viehstand der Maßstab der Benützung (folglich auch der Entschädigung bei Gemeindegründevertheilungen) seyn soll.« Da nun dieser Theilungsmaßstab nicht nach einer ängstlichen Berechnung des faktischen Viehstandes von den letztern Jahren geschieht, wobei derjenige, welcher aus Mangel des Betriebskapitals im Verhältnisse zu seinem Besitzstand weniger Vieh halten konnte, auf Kosten desjenigen, welcher aus einer blos vorübergehenden Spekulation seinen Viehstand unverhältnißmäßig über seinen Grundbesitzstand ver-

mehrte, leiden würde, sondern bei der Berücksichtigung auf den Grundbesitzstand ein billigeres Verhältniß gründet, und da bei diesem Vertheilungsmaßstab auch derjenige Gemeiner nicht ausgeschlossen werden darf, welcher bisher keine Gemeindebenützung ausübte, weil er bei dieser defintiven Vertheilung für seine künftigen Ansprüche nach dem Verhältnisse der minder Berechtigten entschädiget werden muß: so entspricht dieser Maßstab dem Grundsatz des Rechtes und der Staatswirthschaft.

III.

Vermehrung der zur Landwirtschaftführung nothwendigen Kapitalien durch Herstellung zweckmäßiger Grund-Hypothekenbücher, und durch Erleichterung der Landwirthe mit Kirchenanlehen ohne Brieftaxen.

Ohne Kapital, sagt St. R. Thaer *) kann kein Gewerb, um so weniger das landwirthschaftliche Gewerb betrieben werden; vielmehr hängt die Größe und der Vortheil des Gewerbbetriebes von der Größe der Kapitalien, und der Art ihrer Vertheilung ab.

Das größte National-Kapital steckt offenbar in Grund und Boden, und dem Kulturgesetz liegt es ob, dieses größte Kapital mobil zu machen, und mobil zu erhalten. Diese fast allmächtige Schöpfung stellt es durch das Grundhypotheken-

*) Leitfaden. S. 37.

wesen her, durch welches der Grundwerth als Sicherheit-Kapital-Fond gegen bare Geldkapitalien untergestellt, und das bare Geld in beständiger Cirkulation zur Beförderung der Urproduktion erhalten wird. Durch diese Cirkulation wird das nämliche Kapital so oft vervielfältiget, so oft es als Kapitalfond angelegt wird, und daher berechnet der Staatswirth die Masse des in einem Lande befindlichen Geldes mehr nach der auf ein solides Hypothekenwesen sich grüdenden Cirkulation, als nach den sonst unnütz in den Kästen liegenden weit größern Summen. *)

Soll aber das Grundhypothekenwesen der Urproduktion diese großen Vortheile gewähren, und nach und nach die Ablösung der Grundrenten herbei führen: so muß es dem Geld-Gläubiger die größte Sicherheit für seine Forderung leisten. Diese Sicherheit gewährt das Kulturgesetz dadurch, daß es

1. Jede einzelne Grund-Parzelle als ein Special-Unterpfand — mit Entfernung aller General-Grundhypotheken — ausspreche.
2. Daß es das Werthkapital jeder einzelnen Grund-Parzelle nach der wahren Bodenrente — nicht nach Geldkurrentpreisen — bestimme, und
3. Daß über den Vorzug der Hypotheken für die Zukunft lediglich nur mehr die Zeit der Ein-

---

*) Smith: right of nation. B. 2. 3. 4. Cap.
Say: traité d'économie politiqne, tome II. Liv. V. Cap. 6.

tragung in das Hypothekenbuch bei jeder einzelnen Grund-Parzelle entscheide — pior tempore, prior jure — daß also alle ipso jure privilegirten stillschweigenden Hipotheken für die Zukunft aufhören.

Nur unter diesen drei Bedingungen gewährt das Grundhypothekenbuch Sicherheit; und diese Bedingungen spricht die Staatswirthschaft in Konkurrenz mit der bürgerlichen Gesetzgebung aus. Würden endlich die (nur in Altbaiern allein schon gegen 10 Millionen betragenden) Stiftung- und Kirchenkapitalien vorzugsweise zu Darlehen auf Grund und Boden verwendet, welch ein bedeutendes Betriebskapital gäbe diese Summe zur Beförderung der Landkultur, welches Betriebskapital dem Landwirthe bei seinen zu ausgedehnten Besitzungen allenthalben fehlt.

IV.

Werthschätzung von Grund und Boden nach der wahren Bodenrente — als Maßstab bei Herstellung von Hypothekenbüchern, Laudemialverhandlungen, Bestimmung der ständigen Reichnisse bei neuen Kolonarverträgen ꝛc.

Wenn wir die bisher üblichen Werthschätzungs-Methoden mit dem so wichtigen Einfluß derselben auf die bürgerlichen Verhältnisse betrachten, und einer strengern Prüfung unterwerfen: so müssen wir staunen, wie es möglich war, daß die aus

der Vernachläßigung dieses Gegenstandes so vielfältig entsprungenen Uebel nicht früher zur Erkenntniß ihrer Ursache zurück führten. *)

Ich übergehe die in der Praxis übliche Schäzzung nach dem sogenannten Currentwerthe in Komplexen oder Parzellen mit Stillschweigen, weil die Erfahrung im Einklange mit der Staatsnationalwirthschaft die Unrichtigkeit des juristischen Satzes wenigstens in Ansehung von Grund und Boden, ausgesprochen hat: res tanti valet, quanti vendi potest;« und gehe zu der wenigstens zweckmäßiger scheinenden Methode nach dem Reinertrag über, welche Herr von Moll **) und andere Schriftsteller angegeben haben.

Allein dieser Reinertrag, und das darauf gegründete Werthschätzungskapital fließt aus dem ganzen Wirthschaftsertrag oder aus der animalischen und vegetabilischen Produktion zugleich. Nun hängt aber dieser reine Witrhschaftsertrag blos von dem persönlichen und individuellen Grade des Kapitals, und der Intelligenz der einzelnen Landwirthe ab, und bestimmt auch nicht den Kapitals-Werth einer jeden einzelnen Grundparzelle, welcher Umstand bey der hypothekarischen Mobilmachung von Grund und Boden nothwendig vorausgesetzt wird.

---

*) Schellhorn „von der Schädlichkeit willkührlicher Anschläge und Uebernahmen der Bauernhöfe. Memmingen 1791. S. 41.

**) Oberdeutsche Beiträge zur Naturlehre und Oekonomie. Salzburg 1787.

Soll daher der wahre Werth der Grundstücke gefunden, und nicht also nach dem blos subjektiven Wirthschaftsbetrieb bestimmt werden, so kann er einzig und allein nur aus der Bodenrente ausgemittelt werden, worüber uns St. R. Thaer die Grundsätze in einer lichtvollen Klarheit mitgetheilt hat:«

»Versuch einer Ausmittelung des Reinertrages »der prodiktiven Grundstücke mit Rücksicht auf »Boden, Lage und Oertlichkeit.« *)

Sollte diese Grundschätzungs-Methode bald in das praktische Leben übergehen, so wird sie die höchst wohlthätigen Folgen herbeiführen, welche St. R. Thaer S. 369 verkündet, da er sagt: »Indem nun der wahre Werth der Güter, abgesondert »von dem Ertrage des Wirthschafts-Betriebes, »erkannt werden kann, wird der Güterschacher aufhören, der Güterkauf aber sicherer und deßhalb »häufiger werden, weil nun Jeder sein Vermögen »im Grundeigenthum, ohne Besorgniß, gefährdet »zu werden, anlegen kann. Und die landwirthschaftliche Industrie wird sich heben, weil nun ein »Jeder erkennen kann, was er durch selbige über »die Bodenrente seines Guts gewinnt. Die Verwechslung zwischen Bodenrente und Wirthschafts»ertrag werden aufhören, und die aus denselben »entspringengen Täuschungen.«

---

*) Annalen. Jahrgang 1812 4 B. 3 St. S. 361 — 516.

Da die Grundsätze dieses Werthschätzungs-Systemes schon seit 1759 in Mailand *) und seit der Regierung Napoleons in den Königreichen Frankreich und Italien als Maßstab der Grundsteuerregulirung in Anwendung gebracht und nach dem k. k. österreichischen Patent vom 23. Dez. 1817. in den deutschen und italienischen Staaten zum gleichen Zwecke angenommen worden sind, **) das Bedürfniß ihrer Anwendung aber auf bürgerliche Privatverhältnisse z. B. bei den täglich vorkommenden Gutsübergaben ꝛc. sich nicht minder laut genug ausspricht: so bleibt die Aufstellung der gesetzlichen Norm über ein zweckmäßiges Grundschätzung-System ein vorzüglich wesentlicher Theil des Kulturgesetzes.

V.

Sicherheit und freie Benützung des Grundeigenthumes, dann Erleichterung desselben von Servituten und Lasten, insbesondere von Weid- und Wald-Servituten.

Um den Allgemeinen Zweck der Erhöhung der Produktion, zugleich mit dem möglich größten Reinertrag, als dem Privatzwecke eines jeden Landwirthes, durch allmählige Einführung eines bessern Feldwirtschaft-Systemes, und

*) Relazione del censimento dello stato di Milano. Carli Scritt. clas. ital. Tomo 14 part. 2. p. 238.

**) Beilage zur allgemeinen Zeitnng vom 21. May 1818. Nr. 71.

durch Vermehrung der intensiven Landkultur, zu befördern, kann und darf dem Landwirth durch ein Zwanggesetz kein bestimmtes Feldwirthschaft-System aufgedrungen werden. Will aber der Landwirth nach dem Maße seiner ökonomischen Kräfte und seiner Intelligenz ein besseres Feldwirthschaft-System einführen, so darf seiner Industrie nicht nur kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, sondern es müssen die bereits derselben entgegenstehenden Hindernisse rechtlich modifizirt, oder gegen vollständige Entschädigung nach den später angeführten Rechtsgrundsätzen entfernt werden.

Ueber die rechtliche und zugleich nothwendige Modifikation der allgemeinen Kulturhindernisse, nämlich der emphyteusis irregularis, des Naturalzehents, der Natural-Frohne, der Natural-Gülten ꝛc. wird in den nachfolgenden Kapiteln gehandelt. Hier ist blos die Rede von dem Recht und den Pflichten der Mitgemeiner und Weideberechtigten unter sich in Beziehung auf Sicherheit und freie Benützung des Grundeigenthumes.

Kein Landwirth kann gehindert werden, seine Brache gegen Verzicht der Weidenschaft auf den Feldgründen der übrigen Gemeindeglieder, anzubauen, oder ein beliebiges Wechselwirtschaft-System einzuführen, und seine Gründe gegen Beschädigungen zu schützen. Er ist auch nicht verbunden, die angebauten Früchte durch kostbare Verzäunungen gegen das weidende Vieh der Gemeinde zu sichern, sondern die Gemeinde hat die Verbindlichkeit, durch Aufstellung der nothwendigen Flurschützen, oder

durch Schadensersatz den kultivirenden Landwirth für seine Früchte zu sichern, zu welchem Ende dem Letztern das Recht der Pfändung zusteht. Will der Landwirth die Stallfütterung einführen, so ist er nicht mehr zur Entrichtung des Huthlohns nach Ausflusse des Pachtjahres gehalten. Gemeinschaftliche Leistungen zu wirthschaftlichen Zwecken trägt jeder Mitgemeiner nach Verhältniß seines Genusses und Vortheiles, und jede Differenz unter Gemeindegliedern über Weidenschaft-Genuß, über Bestimmung der Weideplätze für die verschiedenen Viehsarten, über das Halten und die Auswahl des Zucht-Viehes ꝛc. ist von der Kultur-Behörde nach vorgängiger Vernehmung der Interessenten, nach örtlichen Verträgen, oder in Ermangelung derselben nach dem Gutachten von Sachverständigen, und nach dem Grundsatze des gemeinschaftlichen Vortheils beizulegen.

Bei Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen richtet sich die Entschädigung wegen Weidenschaft nach den später anzuführenden Grundsätzen.

Wege und Fahrten, welche die Kultur über andere kultivrtie Gründe nothwendig macht, müssen gegen vollständige Entschädigung gestattet werden.

Dem Eigenthümer steht es frei, seine Gründe von Servituten zu befreien, und seine Waldungen von Belastungen zu purifiziren, denn die Weide- und Waldrechte auf fremdem Eigenthume müssen der h ö h e r n Kultur weichen.

In Rücksicht auf Entschädigung kömmt es darauf an:

1. Ob die bisher auf fremdem Eigenthume ausgeübte Weid- und Waldbenützung nur auf einem precarium und einem freund-nachbarlichen Verhältnisse ruhe. In diesem Falle begründet sich kein Recht auf Entschädigung. Oder
2. Ob diese Genüsse auf rechtlichen Titeln und ausdrücklichen Verträgen beruhen. Oder
3. Ob nicht aus den bisherigen Leistungen, oder den ganz individuellen Verhältnissen des Benützers oder Genüssers zu dem Eigenthümer des Grundes nothwendig auf ein Recht geschlossen werden müsse, obgleich keine ausdrückliche Verträge, oder besondere rechtliche Titel nachgewiesen werden können. Dieses Verhältniß findet häufig zwischen Grundherrn und Grundholden z. B. bei den ehemaligen Klöstern statt. Auch wissen wir, daß aus der Disciplinaraufsicht über Gemeinde-Waldungen in Folge der Zeit, und zwar nicht immer auf streng rechtlichem Wege ein ausschließliches Eigenthum für den Grund- und Gerichtsherrn hervorgegangen ist.

Daß in den zweiten und dritten Falle eine vollständige Entschädigung eintreten müsse, liegt schon in der rechtlichen Natur der Sache

Die Art und das Quantum der Entschädigung hängt von einem juristischen und staatswirthschaftlichen Ausspruche ab, und darum muß das Kulturgesetz diese Entscheidung in die Hände drei bewährter Landwirthschaft-Verständigen und der Kulturbehörde zugleich legen, oder vielmehr den

Ausspruch der Letztern durch das technische Gutachten der Erstern bedingen. Oft ist nämlich eine Geldentschädigung kein Ersatz für den mit einem Grundbesitzthum wesentlich verbundenen Servitut-Genuß.

Würde das Kulturgesetz definitiv festsetzen, daß dem Holzrechtler für eine bairische Klafter Holz 1, 1/2 bis 2 Tagwerk Grund als Entschädigung zuerkanut, dagegen das Laubrechen, Streusammeln, so wie die Weidenschaft keine Entschädigung an Grund und Boden begründen soll, so würde dieses Gesetz offenbar den Grundsätzen des Rechtes und der Staatswirthschaft widersprechen; eine Wahrheit, die sich durch die traurige Erfahrung hinlänglich bewährt hat. Man hat den ehemaligen Klosterunterthanen durch das Purifikation-System die mannigfaltigen Genüsse ohne hinreichende Entschädigung entzogen, und die damit verbundenen großen Leistungen an Grundabgaben unverändert bestehen lassen.

Es kann demnach die Art und das Quantum der Entschädigung nur mit genauer und sorgfältiger Berücksichtigung aller wechselseitigen Verhältnisse, und nach örtlichen Rücksichten durch Sachverständige und die Kulturbehörde ausgesprochen werden; denn da die Weide- und Wald-Genüsse größtentheils in Beziehung auf alle grundherrliche Leistungen gewährt wurden, so ist selbst der aufgestellte Grundsatz nicht immer richtig, daß man gegen Nachlaß derjenigen unbedeutenden Leistungen, welche im Saal- oder Lagerbuche mehr als Re-

cognitio, als in perceptionem Fructuum erscheinen, die Genüsse einziehen könne, ohne an den übrigen Reichnissen einen Nachlaß zu geben.

VI.

Umwandlung der irregulairen Emphyteusis, d. h. des Leibrechts, der Freistift, Neustift und Herrngunst in ein gesetzliches Erbrecht.

Soll das Kulturgesetz die Freiheit des Eigenthumes begünstigen, so muß dasselbe zuerst ein Eigenthum geben.

Das Leibrecht, ein Zustand ohne Hofnung die Früchte des auf Grund und Boden gewandten Kapitals auch auf seine Erben übertragen zu dürfen; die Neustift oder der Zustand der beständigen Furcht, mit dem Tode des Grundherrn diese Früchte mit jedem Tage zu verlieren; die Freistift oder der Zustand, von dem Grundherrn auch ohne alle Ursache abgestiftet zu werden, dieser dreifache Zustand verträgt sich durchaus nicht mit der Landkultur, und die Entfernung desselben durch eine für das Interesse des Grundherrn und des Grundholden gleich vortheilhafte Umwandlung in gesetzliches Erbrecht ist eine der ersten Forderungen an das Kulturgesetz, wo bereits durch die Verordnungen vom 3. May 1779 und 22. Dezember 1790 der Weg vorgezeichnet wurde, dem auch viele großmüthige Grundherrn, besonders in den jüngsten Zeiten, rühmlich gefolgt sind.

Da der Grundherr bei der Gutsheimfälligkeit des Leibguts schon aus polizeilicher Verbindlichkeit auf ein Kind des verstorbenen Leibrechters Rücksicht nehmen muß: so verliert er bei der Umwandlung des Leibrechtes in Erbrecht nichts, wenn er das herkömmliche Leibgeld mit dem vollen Betrage als Laudemium erhält, und während das Kulturgesetz dem Grundherrn alle bisher auf dem Gute gegründete Renten feyerlich zusichert, erreicht es auf der andern Seite seinen Zweck dadurch, daß es dem Grundholden ein Erbrechts-Eigenthum gewährt.

Das Edikt über die gutsherrlichen Rechte bestimmt §. 4. daß die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von dem Gutsherrn über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen(?) Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, (oder nach §. 5. geschlossen werden) in ihrer Wirksamkeit verbleiben sollen.

Um ferner die Urproduktion zu befördern, bestimmen die §§. 6. und 7. „daß alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten, selbst Bodenzinse und Zehenten nach dem Einverständnisse der Betheiligten ablösbar seyn sollen.“

Da nun die bürgerliche Gesetzgebung bei Bestimmung der Rechte von Privaten in Gegenständen, welche zugleich Beziehung auf den öffentlichen Staatszweck der Urproduktion haben, immer den unabänderlichen Principien der Staatswirthschaft huldigen muß, die emphyteu-

sis irregularis aber mit demselben im offenbaren Widerspruche befangen ist: so kann das Kulturgesetz, als die Basis der bürgerlichen Gesetzgebung, eine Form von Colonarverträgen nicht anerkennen, welche der ersten Bedingung der Staatsexistenz entgegen ist.

Da nun einerseits die Modifikation der emphyteusis irregularis in gesetzliches Erbrecht dem Grundherrn den Genuß seiner bisher bezogenen Renten bewahrt, andrerseits aber ein Erbrecht, als Bedingung der zu befördernden Produktion, gewährt: so läßt sich kein vernünftiger Widerspruch begründen.

VII.

Gesetzliche Modifikation des Naturalzehenten.

Nach den Grundsätzen der Staatswirthschaft sollen die Früchte jeder Verbesserung dem allein gehören, der dieselbe unternommen hat, und deßhalb weder grund- noch zehentherrliche Reichnisse vermehrt werden.

Daß bei der emphyteusis irregularis die grundherrlichen Abgaben nach dem Grade der Verbesserung bei jeder Gutsveränderung vermehrt werden können, folgt schon daraus, weil nach den bisher bestehenden bürgerlichen Gesetzen jedesmal ein neuer Contrakt abgeschlossen, und auf den frühern, mit dem Vorfahrer abgeschlossenen Contrakt keine Rücksicht mehr genommen werden darf.

Gleiches Verhältniß findet auch bei der Naturalzehentreichniß statt; denn der Zehentberechtigte

nimmt in der Regel die zehnte Garbe, obgleich der Zehentpflichtige durch Kapital und Intelligenz die Produktion um zwei Drittheil vermehrt hat.

Sollen daher die Früchte der Verbesserung für die Zukunft den Zehentpflichtigen gehören, so muß vorerst die Zehentreichniß die Natur einer ständigen Abgabe und zwar nach dem Grade der gegenwärtigen Produktion, und des gegenwärtigen Feldwirthschaft-Systemes erhalten.

Da aber der Werth des Geldes im Gegensatze zu dem Werthe des Korns im Laufe der Zeit sehr großen Veränderungen unterworfen ist, und auf den Renten der Zehenten die Existenz so vieler wohlthätigen Institute, milder Stiftungen, Pfarreien, der Gutsbesitzer, und selbst des Finanzwesens ruht; so verwirft die Staatsnationalwirthschaft jede Regulirung in Geldwerthe, sondern spricht das Quantum in Körnern aus, jedoch unter Voraussetzung eines verhältnißmäßigen Nachlasses in Mißjahren.

Diese Bestimmung leidet jedoch eine Ausnahme bei dem Klein- und Blutzehenten, wo die baierischen Landrechte bei dem Anbau von neuen Früchten und Futterkräutern die Urproduktion ohnehin sehr begünstigen.

VIII.

Umwandlung der Natural-Frohnen in eine jährliche Geldleistung.

Der Landwirth muß Herr seiner Zeit, und seiner arbeitenden Kräfte seyn. Dieß ist bei der

landwirthschaft um so nothwendiger, als manchmal Tage und Stunden über sonst oft unersetzlichen Schaden entscheiden.

Deßwegen bestimmt die Verfassungsurkunde Titl. IV. §. 7.

»Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemes»sene umgeändert werden, und auch diese ablös»bar seyn.«

Sind nun einmal die ungemessenen Frohnen mit sorgfältiger Rücksicht auf die gesetzliche Moderation nach den deutlichen Bestimmungen der Land- oder Provinzialrechte in gemessene umgewandelt, und nach geschehener Abgleichung der Leistungen mit den oft sehr bedeutenden Gegenleistungen, das jährliche Geldquantum festgesetzt, dann soll es dem Frohnpflichtigen frei stehen, in Ermangelung des Kapitals die jährliche Geldleistung zu machen, oder diese Leistung durch ein nach 5 pcto anzuschlagendes Kapital für immer abzulösen, welches auch ohne Schwierigkeit alsdann geschehen wird, wenn einmal das Hypothekenwesen hergestellt ist.

IX.

Modifikation in Abreichung der Natural-Getreide-Gülten.

»Was der baierischen Industrie und Bevölkerung »am meisten schadet, und vielleicht am wenigsten »bemerkt wird, sagt H. Weishaupt *) ist, daß man

---

*) Ueber die Hindernisse der baierischen Industrie und Bevölkerung. G. 1802.

»in Baiern zu viel, und beinahe nur allein Ge»treid baue. Sollten auch Gewerbe und Fabriken »blühen, so muß zuerst die Viehzucht in Aufnahme »gebracht, und außer dem Getreide auch Hanf, »Flachs ꝛc. gebauet werden.«

Ohne mich in eine nähere Würdigung dieser Behauptung einzulassen, welche zu weit führen würde, oder ohne die großen Vortheile des reichen Getreidebaues auf guten Gründen anzuführen, worüber ich mich auf den sel. Rottmanner und St. R. Thaer berufe *) noch auch die großen Nachtheile des zu häufigen Getreidebaues auf minder gutem Boden zu erwähnen, wo ich darüber auf Charles Pictet »Betrachtungen über den französischen Ackerbau 1798 **) hinweise; bemerke ich nur, daß die Staatsnationalwirthschaft durch das Kulturgesetz bei denjenigen grundherrlichen Reichnissen eine für keinen Theil nachtheilige Modifikation bestimmen müsse, ohne welche sonst der Landwirth noch ferner an ein bestimmtes Acker-System gebunden wäre welches sich mit der Beförderung der Produktion nicht immer verträgt.

Unter diese Hindernisse gehört nicht nur die bisherige Naturalreichniß an Zehent, sondern auch an Gült.

Da nämlich nach den einzelnen Provinzialgesetzen der Großzehent die Vermuthung für sich hat, der Kleinzehent hingegen erst bewiesen werden muß,

---

*) Ofellus Rusticus — und die von St. R. Thaer dort angeführten Stellen.

**) Thaers Annalen I. B. S. 294.

und der Zehentberechtigte beim Großzehent sogar auf Entschädigung Anspruch machen kann, wenn der Zehentpflichtige in das Winter- oder Sommer-Feld nach seiner Intelligenz andere Früchte baut — da ferner die nicht selten zu unverhältnißmäßige Gült in natura und nicht in Geld gereicht werden muß: so sind die Grund- und Zehentholden in die Nothwendigkeit versetzt, fast allein Getreide, und größtentheils die nämlichen Getreidesorten zu erbauen, wodurch der in besondern Fällen so wohlthätige Fruchtwechsel unmöglich gemacht, zugleich aber der minder gute Boden durch den beständigen Getreidebau erschöpft, und dadurch die Produktion vermindert wird.

Um dieses Kulturhinderniß zu entfernen, hat das Kulturgesetz auszusprechen.

1. Daß der Grund- und Zehtpflichtige nur die Hälfte der Gült- und des Körner-Zehents in natura, die andere Hälfte aber in Geld nach den mittlern Schrannenpreisen des nächstan Schrannenplatzes zu entrichten habe, und daß
2. Bei dem seit Jahren sich veränderten Getreidebau die Gült statt des ursprünglich packtirten Korns nunmehr in Weizen verhältnißmäßig abgereicht werden dürfe.

X.

Freiheit des Getreidehandels, und des Handels mit rohen Produkten.

Ich habe bereits in meiner letzten Druckschrift: »Ueber die Brodtaxe« S. 31 bis 43 alle Gründe

für die Freiheit des Getreidehandels in der Art auseinandergesetzt, daß mir darüber nichts mehr zu sagen übrig bleibt.

Während aber die Staatsnationalwirthschaft auf der einen Seite die Freiheit des Getreide- und rohen Produkten-Handels beschützt, und dessen Aus dehnung befördert, muß die in der Gesetzausübung mitkonkurrirende Polizeybehörde auf der andern Seite sich hüten, daß sie den Handelsmißbrauch nicht zugleich mit in den Schutz nehme.

Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß die Wohlthat des Handels sich nur dadurch bewähre, das der Handelsmann vermittelnd zwischen die übrigen Stände der Nation trete, um durch gesonderte Thätigkeit ihnen die Gegenstände der Nothwendigkeit, Bequemlichkeit ꝛc. des Lebens anzubiethen.

Wirft sich hingegen in die natürliche Konkurrenz zwischen Verkäufer und Käufer, welche beide auf dem Markt persönlich erscheinen, ein dritter ganz unberufen hinein, der ohne Handelskapital blos die Absicht hat, das auf dem Getreidemarkt sich befindliche Getreide ohne bare Bezahlung für sich zu erhandeln, um es auf dem nämlichen Markte unmittelbar wieder um willkührlich erhöhten Preis an die Consumenten hinüber zu geben, vertheuert er also das Getreide, ohne daß dadurch den selbst gegenwärtigen Produzenten und Consumenten ein Vortheil, sondern vielmehr ein offenbarer Nachtheil zugeht; so ist es die Pflicht der Polizey diesen Handelsunfug zu entfernen, der

in Mißjahren die Preise auf eine unerschwingliche Höhe hinauf treiben, und die traurigsten Folgen herbei führen kann.

XI.

Praktische Bildung des Landwirthes.

»Der größte Theil von Europa, sagt Arthur »Young *) wird noch heute nach dem Dreifel=»der=Systeme bewirthschaftet, was seit achtzehn »Jahrhunderten üblich war. Handel, Fabriken, »Künste haben Aufmunterung erhalten, die allge=»mein wirksam gewesen sind, der Ackerbau ist ganz, »oder doch beinahe auf demselben Punkte stehen ge=»blieben. Ein Land mag noch so reich seyn, es »folgt daraus noch keine Abänderung des Ackerbau=»Systemes. Die Brache in Essex, in der Nor=»mandie, und Pikardie wird mit vier schö=»nen Pferden bearbeitet, in der Sologne mit zwei »magern Kühen, und in Minorka mit einem Esel »und einem Schweine, also sehr verschieden, aber »es bleibt immer eine Brache, und der Reichthum »des Landes führt den Klee= und Rübenbau nicht »ein. Auch die Abgaben haben keinen Einfluß auf »die Kulturart. Hieraus folgt, daß gute Ge=»setze, Sicherheit des Eigenthumes, billige und »gut vertheilte Abgaben und allgemeiner Wohlstand »der einmahl eingeführten Ackermethode zwar mehr »Kraft und Thätigkrit geben, aber sie nicht abän=»dern werden. Nur praktischer Unterricht, und »Societäten des Ackerbaues ersetzen diesen Mangel.«

*) Ueber die Aufmunterung des Ackerbaues. 1780.

Da die Kulturgesetzgebung in Ansehung der Intelligenz des Landwirthes, dieses so wichtigen Elements des landwirthschaftlichen Gewerbes, nicht durch ein Zwangsgesetz mit wahrem Erfolge wirken kann: so muß sie ihren Zweck durch Ermunterung und Belohnuug, durch Auszeichnung, und vortheilhafte Begünstigung der Lernenden und Lehrer zu erreichen suchen.

Die Landwirthschaft, sagt St. R. Thaer *) kann, wie jedes Gewerbe als Handwerk, als Kunst, und als Wissenschaft betrieben werden.

Der Handwerker macht nach, was ihm vorgemacht wurde, und wozu er abgerichtet ist, ohne darüber nachzudenken. Der Künstler stellt die Idee seines Wirkens, die ihm durch die Wissenschaft gegeben ist, in der Wirklichkeit dar, obgleich sie fehlerhaft, oder unter bestehenden Umständen dem Zweck nicht angemessen seyn kann. Die Wissenschaft hingegen erfindet die Idee des Auszuführenden, welches nach gegebenen Orts- Zeit- und Kraft-Verhältnissen das erreichbar Vollkommenste seyn kann. Die Wissenschaft giebt daher das Gesetz, und die Kunst führt es aus durch die Hand des Arbeiters.

Wenn nun nach diesem kompetenten Schriftsteller **) von den öffentlichen Experimental- und Muster-Wirthschaften, welche man zur Beförderung der Wissenschaft, und zur allgemeinen Verbreitung

---

*) Leitfaden S. 167.

**) Leitfaden S. 180.

der Intelligenz anzulegen beabsichtiget hat, noch keine gelungene Ausführung bekannt ist: so dürfte doch die Bestimmung von sehr wohlthätigen Folgen seyn, daß einzelne junge Bauernsöhne aus verschiedenen Dorfschaften, welche Söhne Hoffnung haben, das älterliche Anwesen zu erhalten, und die sich in der Schule durch Lesen, Schreiben und besonders durch Rechnen auszeichnen, andern bewährte Oekonomen in den Kreisen in die praktische Lehren auf ein Paar Jahre übergeben würden, bei welchen sie mit einer vortheilhaften Eintheilung und Bearbeitung des Bodens, mit einer zweckmäßigern Pflege, Benützung und Auswahl des Viehes, mit dem nützlichen Anbau der Futter- und Handelskräuter, endlich mit einem den Umständen angemessenen, vortheilhaften Ackersystem, Wechselwirthschaft rc. bekannt würden, und wobei sie zum Nachdenken und zum ökonomischen Rechnen gewöhnt würden. In den letztern zwei Eigenschaften habe ich bisher die ausgezeichnetern Landwirthe im Königreich kennen gelernt.

Bleiben diese Söhne von dem Militärverbande befreit, und werden nur Einzelne im Nothfalle mit einem geringen Lehrgelde unterstützt, da der Unterricht um so weniger kostspielig seyn dürfte, als der Lernende zugleich zur Arbeit verwendet wird; würde endlich der ausgezeichnete Fleiß und die Geschicklichkeit des Lernenden und des Lehrers durch unbedeutende Auszeichnungen belebt: so dürfte nach und nach auf diese zwar nicht glänzende aber auch nicht kostspielige Weise gleichsam im Verborgenen

ein Same in dem Königreiche ausgestreut werden, welcher in nicht sehr ferner Zeit die herrlichsten Früchte für die Landkultur in den verschiedenen Gegenden des Königreiches durch den Reiz der nützlichen Nachahmung, und bei der Ueberzeugung des bleibenden Guten, zur Reife brächte.

XII.

Kulturbehörden. Verfahren in Kultursachen. Kulturbeschädigungen.

Da die Kulturgegenstände in der Regel von der Art sind, daß die Entscheidung hierüber nach den vorgezeichneten Normen sowohl, als nach dem unbestimmbaren Gebiete der Nationalbeschäftigung in der Urproduktion, eine gründliche technische Untersuchung nothwendig voraussetzt: so kann das Kulturgesetz diese Entscheidung über so mannigfaltige Gegenstände, die in Ermanglung der gesetzlichen Normen nach den allgemeinen technischen und juristischen Grundsätzen zu beurtheilen sind, keineswegs den Land- oder Herrschaftsgerichten in erster Instanz allein überlassen, sondern es muß dieselbe um so mehr durch vorausgehende Gutachten von bewährten Sachverständigen bedingen, als die übrigen höhern Instanzen in den Stand gesetzt seyn müssen, ihre weitere Entscheidung darauf gründen zu können.

Aus diesem Grunde hat die Regiernng des Königreiches Preussen in dem Edikte vom 14. Sept. 1810 »die Abänderung der bauerlichen Verhältnisse

und die Landkultur betreffend« *) welchen ein früheres Edikt vom 9. Octbr. 1807, »über den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie über die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner« vorausgieng, die Gegenstände der Gemeindegründe-Theilung ꝛc. in die Hand der Oekomieverständigen gelegt, und erst in der zweiten und letzten Instanz den Rechtsverständigen das Uebergewicht gestattet, damit diese technischen, und zugleich juristischen Gegenstände mit Gründlichkeit und Rechtlichkeit, auch mit Einfachheit und Kürze behandelt werden. Zugleich hat man dort die Anwendung und Etablirung eines eigenen Landes-Oekonomie-Collegiums für dringendes Bedürfniß gehalten, um den Landkultur-Gegenständen einen schnellen, sichern und zusammhangenden Betrieb zu verschaffen.

Da alles, was auf die Erhaltung und Beförderung der Urproduktion, dieser ersten Bedingung der Staatsexistenz, Beziehung hat, ein ausschließender Gegenstand der Staatsnationalwirthschaft ist, dieser selbstständige Zweig der Staatsverwaltung aber neben der Kenntniß der Rechte noch eine vielausgedehntere theoretisch-praktische Bildung der Staatsnationalwirthschaft voraussetzt: so folgt, daß wenn für diesen so wichtigen Nationalgegenstand aus einer übel verstandenen Finanz-Oekonomie nicht ein eigenes Staatsnationalwirthschaft-Collegium errichtet werden will, doch wenigstens für diesen Zweig besonders gebildete Proponenten aufgestellt werden sollen.

---

*) Thaers Annalen I. B. Berlin 1811. S. 237. dann VII. B. Berlin 1808 S. 185.

Das Verfahren in Kulturgegenständen ist summarisch, die Verhandlungen beginnen mit dem Versuche der gütlichen Ausgleichung, die Termine von 14 Tagen sind mit dem gesetzlichen Präjudiz verbunden, daß der Ausbleibende der Stimmenmehrheit, wenn anders die Erschienenen 2/3 Theile von allen Interessenten ausmachen, beigezählt werde, widrigenfalls wird die vereitelte Tagsfart auf Kosten der Ausgebliebenen reassumirt. Instanzen und Termine bleiben dieselben wie bisher.

Kulturbeschädigungen und Uebertretungen der Kulturverordnungen, wodurch Nachtheil entsteht, haben zur Folge Schadenersatz auf dem Grunde der Schätzung, Prozeßkosten-Bezahlung und nach Verhältnisse der Fahrlässigkeit oder des bösen Vorsatzes eine Strafe von 30 kr. bis 5 fl., oder hinsichtlich der Unvermöglichen eine Freiheitsstrafe von ein bis zwei Tage mit oder ohne Nahrung, da eine längere Arreststrafe, besonders zur Zeit der Feldarbeit, für die Landkultur nachtheilig würde.

Diese bisher aufgestellten Elemente scheinen mir wesentlich zu den ersten Anforderungen eines allgemeinen Kulturgesetzes zu gehören, weil sie nicht nur die drückenden Kulturhindernisse, sondern auch deren Uebergang zu jeder Verbesserung z. B. zur Ausgleichung der Gutslasten erleichtern. Es ist übrigens nicht Zweck des Kulturgesetzes, durch gesetzliche Normen jede Handlungsweise des Landwirthes in seinem landwirthschaftlichen Betriebe zu regeln, oder das Gebiet der Nationalbeschäftigung in der Urproduktion zu umfassen.

Das Kulturgesetz verbreitet sich über die wesentlichen Hindernisse und Mittel der Urproduktion, und organisirt, zur Schlichtung aller übrigen Gegenstände in dem unübersehbaren Gebiete der Urproduktion, solche Behörden, welche bei ihren technisch-juristischen Untersuchungen und Entscheidungen die Beförderung der Produktion, und das Recht im Auge behalten.

IV. Kapitel.

Meine Ansichten über die neuesten Schriften „des Entwurfes eines allgemeinen Kulturgesetzes für Baiern.“

I.

Das baierische Kulturgesetz. Vorlesungen welche ehedem gehalten hatte Carl Seb. von Hellersberg. Landshut 1818.

Ich habe mein Urtheil über diese Schrift der Publizität bereits »in dem literarischen Monatsberichte für baierische Staats- und Geschäftsmänner in I. Dezemberstücke 1818.« mitgetheilt, worauf ich mich der Kürze wegen berufe.

Der verdienstvolle Herr Verfasser hat nach meiner Ansicht den politischen Standpunkt sehr richtig aufgestellt, von welchen die Staatsverwaltung bei der Gesetzgebung ausgehen muß, »daß nämlich

»das Princip des Kulturgesetzes nicht in der Bestim=
»mung eines Landwirtschaft = Systemes, sondern
»vielmehr darin liege, daß es die politische Mög=
»lichkeit für jeden landwirhschaftlichen Betrieb her=
»beiführe, und daß es die Hindernisse, die politischen
»Verhältnisse, Staats= und Rechtsverfassung, und
»überhaupt die Fesseln, welche den Kulturanten
»drücken, und die Kultur uumöglich macheu, ent=
»ferne. z. B. Naturalfrohnen, Naturalzehenten,
»Dienstbarkeiten, Feudalismus ꝛc.«

Allein der Herr Verfasser kömmt mit seinem gleich anfangs richtig aufgestellten Grundsatze »der dem Landwirthe gebührenden Freiheit in der nach seinen Vermögenskräften zu bestimmenden Wahl der verschiedenen Acker= oder Feldwirthschaft = Systeme« in einen Widerspruch, da er behauptet, daß die von den Landwirthen bisher genossenen Weidenschaftsgründe ein bonum vacans, oder eigenthum= und herrenlos seyen, weil nach seiner Ansicht die Benützung kein Eigenthums = Recht begründet. Diese paradoxe Behauptuug streitet wider die Natur und Geschichte der Dreifelderwirthschaft *) wider die Landesgesetze, und selbst wider das vom Herrn Verfasser aufgestellte Princip »der Freiheit des Landwirthschaft = Systemes« da es den Landwirth in seinem bisherigen Wirthschaft= Systeme gewaltthätig stört, ihm ein durch rechtliche Benützung wohl erworbenes Recht entzieht, und denselben zu einem ganz andern Wirthschaft = Sy=

*) St. R. Thaer Leitfaden. S. 220 und 226.

steme zwingt, zu welchem der Uebergang aus Mangel des Kapitals und der vorbereitenden Anlagen demselben unmöglich, und er dadurch in die Lage gesetzt wird, seine Produktion zu vermindern, statt dieselbe nach der Absicht des Kulturgesetzes zu vermehren.

Uebrigens hat der Herr Verfasser nur einige Hindernisse als zu berücksichtigende Momente für das Kulturgesetz aufgestellt, weil ihm die andern, nicht weniger auf die Produktion nachtheilig einwirkenden Hindernisse bei seinem Geschäftskreise unbekannt blieben; und da seine Absicht blos dahin gieng, diese mit Kritik vermischte Sammlung der bairischen Kulturverordnungen vom Jahre 1723 angefangen, bis auf die jüngsten Zeiten, nur für die Rechtsgeschichte zu arbeiten: so kann sie blos einzelne Materialien für die Kulturgesetzgebung liefern.

II.

Kritische Zusammenstellung der bairischen Land-Kultur-Gesetze.

von

Karl Freiherrn von Closen k. b. K. ꝛc.

München 1818.

Der Herr Verfasser hat in der anführten Schrift S. 63 — 156 in zwölf Kapiteln mit 138 §§en. der Publizität den Entwurf eines allgemeinen Kultur-Gesetzes für Baiern zur öffentlichen Beurtheilung vorgelegt.

Ohne dem Verdienste des Herrn Verfassers zu nahe zu treten, da es hier blos der Sache gilt, und ohne meine Ansichten auf Kosten Besserer im geringsten geltend machen zu wollen; sey es mir erlaubt, meine Meinung zu sagen, wobei ich jedoch vor der Hand nur auf die allgemeinen Grundsätze mich beschränke, welche dieser Entwurf ausspricht, und nur dasjenige bemerken will, was mir bei Durchlesung besonders auffallend schien.

Im I. Kapitel §. 2. begünstiget dieser Entwurf des Kultur-Gesetzes vor Allem — Freiheit des Eigenthums. Jeder darf sein Grundeigenthum auf die Arr benützen, welche er für seine Verhältnisse für die zuträglichste hält ꝛc. — sein Eigenthum von darauf haftenden Rechten eines dritten befreien — ꝛc.

Diese schöne Verkündung berechtiget den baierischen Staatswirth zu der lange genährten Hoffnung, durch den vorliegenden Entwurf des Kulturgesetzes auf dem sanften Wege einer strenge gerechten Reformation die Hindernisse der Kultur, welche schon so lange der Gegenstand der lauten Klage der baierischen Gelehrten waren, entfernt, die Fesseln der Industrie gelüftet, und den Zwang des landwirthschaftlichen Betriebes aufgehoben, endlich die Erwerbung des Eigenthums von Grund und Boden, und die damit verbundene freie Disposition erleichtert zu sehen. Allein der Entwurf enthält nicht nur keine gesetzliche Normen über Modifi-

kation der Naturalfrohnen, des Naturalzehents, des Leibrechts, über staatswirthschaftliche Theilung der zu großen Bauerngüter, über zweckmäßige Guts-zertrümmerung: sondern er läßt vielmehr ausdrücklich in den §§. 60. und 61. dem bisherigen Feudalismus ohne alle Modifikation der emphyteusis irregularis, nämlich des Leibrechts, der Freistift, Neustift und Herrngunst, so wie die zehentherrlichen Verhältnisse in §. 56. Nro. 5 bestehen, und verweiset in dem §. 54. die Güterzertrümmerung, diesen so wichtigen Gegenstand der Staatsnationalwirthschaft uud des Landkultur-Gesetzes — auf eine besondere erst folgende Verordnung; so wie die Veräußerung der Gründe überhaupt — ohne weitere gesetzliche Normen — der fernern Willkühr der Polizei überlassen bleibt.

Das Edikt über die gutsherrlichen Rechte bestimmt zwar §. 6. und 7. die grundherrlichen Renten, und selbst die Bodenzinse und Zehentrechte nach dem Einverständnisse der Betheiligten als ablösbar; und auch der Hr. Verfasser will §. 2. daß jeder sein Eigenthum von darauf haftenden Rechten eines dritten befreien dürfe: allein ohne die vorbereitende Anstalt des Hypothekenwesens, und der darauf ruhenden Kapitalsicherheit setzt jede voreilige Kapitalisirung und Auflösung der Renten in Geld-Kapital die Existenz so vieler vortrefflicher Stiftungen, Institute, so wie eine große Anzahl von Privaten aufs Spiel; auch verträgt sich allerdings der Fortbestand der Grundrenten mit den Grundsätzen der Staatsnational-

wirthschaft, und mit der Beförderung der Landkultur, wenn anders diese Renten mit der Bodenrente in einem (nicht zu drückenden) Verhältnisse stehen.

Der §. 4 des Entwurfes bestimmt:

»Die Früchte jeder Verbesserung »sollen dem allein gehören, der dieselbe »unternommen hat, und deshalb weder »Steuern, noch grund- noch zehentherr- »liche Abgaben, oder was immer für »andere Reichnisse an dritte vermehrt »werden.«

Wenn wir diesen §. 4. mit dem oberwähnten §. 61. vergleichen, (wo die grund- und zehentherrlichen Verhältnisse vor der Hand noch als bestehend erklärt werden) oder denselben mit dem §. 56. Nro. 5. zusammen stellen, wo bestimmt wird, »daß die zehentherrlichen Reichnisse »bis zu einer gütlichen Uebereinkunft »unter den Betheiligten dieselben blei- »ben«: so fällt eine Vereinigung dieser Bestimmungen etwas schwer.

Bleiben wir aber blos allein beim §. 4 stehen, so wird mir jeder Geschäftsmann zugestehen müssen, daß dieser §. nur unter zwei wesentlich vorauszusetzenden Gesetzes-Bestimmungen in dem praktischen Leben Anwendung finden könne, wenn nämlich: a) die emphyteusis irregularis in Erbrecht, und b) die bisherige Naturalzehentreichniß in die Natur einer ständigen Abgabe nach dem Verhältnisse des gegenwärtigen Produktionsstandes, vorerst umgeändert worden ist.

Da nämlich beim Fortbestande des Leibrechtes bei jeden Veränderungsfall ein neuer Kolonarvertrag geschlossen wird, ohne daß nach dem bestehenden Civilgesetze auf frühere Verträge des Vorgängers Rücksicht genommen werden muß: so wird sich der Grundherr bei jedem Gutsheimfall oder bei jeder Gutsveränderung die Früchte der Verbesserung durch erhöhtes Leibgeld oder durch Vermehrung der grundherrlichen Abgaben zueignen.

Gleiches geschieht auch beim Fortbestande der bisherigen Naturalzehent-Abreichung. So lange nämlich der Zehentherr in der Regel die 10te Garbe auf dem Felde bezieht, so lange geht sein Gewinn mit der erhöhten Produktion in einem unverhältnißmäßig hohen Grade fort; denn da die Zehentabgabe nicht blos von dem Boden allein, sondern auch von dem daraufgewandten Kapital, Arbeit und Intelligenz gereicht wird: so macht sich nach St. R. Thaer *) »die höhere Kultur in der Art steuerbar, daß der davon zu erwartende Vortheil allein dem Zehentberechtigten zufällt. Daher ist diese Abgabe schon ihrer Natur nach höchst schädlich, und den bessern Landbau unterdrückend.«

Im II. Kapitel »Benützung unkultivirter Gründe« scheinen folgende §§. eine besondere Erwähnung zu verdienen:

Der §. 8. bestimmt »die Weide auf unkultivirten Gründen muß stets der höhern Kultur weichen, »welche in Verwandlung der unkultivirten Gegen-

*) Leitfaden. S. 104.

»stände in Aecker, Wiesen, Waldungen, Gär-»ten, Weinberge, im Aufbau von Wohn- und »landwirthschaftlichen Gebäuden besteht.«

Der §. 10. sagt: »Auf das Anmelden der Minder-»berechtigten bei der Kulturbehörde wird den Mehr-»berechtigten (Weideberechtigten) die Frist eines »Jahres zur Kultur der unkultivirten Gründe »bestimmt; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist jenen »der geforderte Grund zur Kultur gegen Festsetznng »der Entschädigung zugesprochen.»

Mit diesem §. steht der §. 43. Nro. 2. in Verbindung, welcher ausspricht: »Besteht die Benü-»tzung in Weide, so kann der Weidegrund zwar »auch nach geschehener Abtheilung zur Kultur an-»gesprochen werden, jedoch nur mehr gegen Ent-»schädigung der Weideberechtigten. (§. 10.)

Diese Bestimmung des Entwurfes scheint den Charakter aller bisher erschienenen Kulturverordnungen zu tragen, welche durch die nicht ohne Zwang herbeigeführte Abtheilung der Gemeinde-Weidegründe die Brücke zum Uebergang des Anbaues der Brache, der Stallfütterung gebahnt zu haben glaubten. Da indessen dem Gesetze die nothwendigen Vorbereitungen nicht vorausgegangen waren, und die Verhältnisse des bestehenden Acker-Systemes zerrüttet wurden: so ward zwar, wie St. R. Thaer sagt *) die Ackerfläche vermehrt, die Produktion aber durch die Abnahme des Viehstandes vermindert.

---

*) Annalen. 3 B. 3 St S. 611.

Diese Bestimmung, welche von dem Landwirthe die Veränderung seines Acker-Systemes in einem Jahre fordert, setzt voraus, daß auch von Seite der Regierung die wesentlichen Hindernisse der Kultur entfernt, und die oben angeführten Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft in volle Anwendung gebracht worden seyen, welches aber noch nicht geschehen ist. Sie setzt voraus, daß der Landwirth nicht nur die Intelligenz, sondern auch ein großes Meliorationskapital, dann Vorrath an Fütterei und Dünger besitze, um die schnelle Ausführung des Ueberganges von einem Wirthschaft-System zu einem andern in einem Jahre vollenden zu können. Diese Bestimmung setzt endlich voraus, daß Weideanger nach den verschiedenen Verhältnissen der Vermögens-Umstände der Anbauer, des Bodens, des Klima rc. nicht unentbehrliches Bedürfniß eines bestehenden Landwirthschafts-Betriebes seyen, da doch St. R. Thaer deutlich sagt: »Es muß zuerst mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden, ob der Weidegang ganz entbehrt werden könne rc.« *)

Niemals darf der Gesetzgeber die ökonomische Wahrheit übersehen, daß die Erhöhung der Produktion nur in so fern Zweck des Landwirthes sey, als sie mit dem möglichst geringen Aufwand an Kosten und Arbeit oder mit dem größt möglichen Reinertrag geschehen kann, und daß es gegen sein Interesse wäre, die Produktion oder einen hö-

*) In oben angeführtem Orte.

hern Brutto-Ertrag mit unverhältnißmäßig großen Kosten zu erkaufen. Dieß sind die obenangeführten Grundsätze des Fürsten von Hardenberg, des St. R. Thaer und des seel. Rottmanners; und selbst der Hr. Verfasser huldigt diesen Grundsätzen in seiner Einleitung §. 3. S. 22. wenn er sagt: »So mag oft im Gebiete der Land-Kultur »ein größerer reiner Ertrag der höhern Brutto-»Ertrügniß vorzuziehen seyn.«

Die Regierung überlasse also den Landwirthen die Freiheit, die Gründe nach eigenen Vermögenskräften und Intelligenz zu benützen, und beschränke sich lediglich auf die Entfernung der Hindernisse und auf Beförderung der Mittel, wodurch der Uebergang zu einem bessern landwirthschaftlichen Betrieb erleichtert wird. Sind die Kulturhindernisse entfernt, und die Mittel gegeben, dann wird sich der Grundbesitzstand mit dem Betriebskapital in ein besseres Verhältniß setzen, und die Produktion wird sich durch intensive Kultur erhöhen.

Endlich scheint der im §. 8. aufgestellte gesetzliche Begriff der höhern Kultur zu beschränkt; denn gesetzt, es fände ein Theil der Gemeinde vor der Hand nützlicher, die sie betreffende Gemeindefläche nach dem Rathe des Fürsten von Hardenberg, und des Staatsraths Thaer zur Weidenschaft zu kultiviren, und noch einige Zeit gemeinschaftlich zu beweiden: so müßte nach dem Sinne des §. 8. des Entwurfes dieser Grund dennoch an Minderberechtigte zur privativen Kultur abgetreten werden. Die Entschädigung aber, welche die-

ser §. zusichert ist für den Landwirth von keinem Belange; denn die Entschädigung für den befraglichen Grund ist nichts weniger, als eine Entschädigung für die dadurch verursachte Zerrüttung der ökonomischen und häuslichen Verhältnisse des Landwirthes.

Wenn wir demnach die von St. R. Thaer *) aufgestellten und durch lange Erfahrung bewährten Grundsätze und Bedingungen der verschiedenen Wirthschaft- oder Feld-Systeme, und insbesondere die der Dreifelderwirhtchaft (Seite 138) aufmerksam durchgehen; so dürfte sich uns die Ueberzeugung aufdringen, daß der im Entwurfe §. 10. vorgeschlagene Pönfall kaum das geeignete Mittel seyn dürfte, die Landwirthschaft zu befördern; im Gegentheil werden alle Gesetze, alle Schriften über Verbesserung der Kultur, alle ökonomische Katheder und Gesellschaften nichts helfen, wenn nicht die Regierung durch das Kulturgesetz auf die obenangeführten Hindernisse und Mittel thätig einwirkt.

Im III. Kapitel »Benützung kultivirter Gründe« hebe ich die Bestimmung des §. 18. Nro. 5. und 4. aus:

»Es ist 3) keinem Gemeindegliede gestattet, »seine Gründe blos durch sein Vieh, mit Ausschluß »der Gemeindeheerde beweiden zu lassen, außer 4) »solchen Landwirthen, die ihre Besitzungen arron»dirt haben, in welchem Falle sie auch alle An»sprüche auf die Beweidung abgeräumter Gründe »ihrer Mitgemeiner verlieren.«

*) Leitfaden. S. 132 — 167.

Wenn der arrondirte Landwirth die Brache anbauet, so muß ganz natürlich die Weidenschaft der höhern Kultur weichen. Wenn aber der arrondirte Landwirth ohne alle Absicht einer bessern Kultur aus Neckerei seine Mitgemeiner von der unschädlichen Weidenschaft auf seinen Gründen ausschliessen darf, deren Fläche oft größer ist, als die aller übrigen Mitgemeiner zusammen genommen; so ist dieß ein ungerechtes Privilegium, das man dem arrondirten Großbesitzer zum Nachtheil des nicht arrondirten Kleinbesitzers einräumt, und das in dem praktischen Leben von nachtheiligen Folgen ist. Spricht doch der Hr. Verfasser selbst der Weidenschaft der Schafe §. 26. und 77. das Wort, und sagt: man soll sie möglichst begünstigen?

Da der §. 24. unbedingt ausspricht:

»Wegen Zweimähdigmachung einmähdiger Wie»sen findet Entschädigung statt«: so muß ich nur auf meine oben aufgestellte Bemerkung mich berufen, daß es in Ansehung der Entschädigung darauf ankomme, ob nämlich die Benützung nur auf einem precarium, oder auf einem ausdrücklichen Rechte und Servitut, oder endlich auf ganz besondern rechtlichen z. B. grundherrlichen Verhältnissen beruhe.

Daß der §. 32. für Beschädigungen neuer Hopfenanlagen die ganze Gemeinde in Ansehnng des Schadenersatzes verantwortlich mache, finde ich unrecht, und unrecht darf die Staatsnationalwirthschaft eben so wenig handeln, wie der Justizverwaltungszweig. Der §. 90. dehnt diesen Schaden-

ersatz auch auf die Beschädigung der im Freien stehenden Obstbäume, und noch anderer blos von der Willkühr der Kultur-Behörden in Schutz zu nehmenden Früchte aus. Der Polizei steht ja zur Verhinderung der Beschädigungen das Mittel zu Geboth, Flurschützen anzustellen?

Im IV. Kapitel »Benützung und Vertheilung der Gemeindegründe« stellt der Entwurf §. 55. den gleichheitlichen Vertheilungs-Maßstab als Regel auf, mit der Modifikation jedoch, daß, wo die bisherige Benützung sich weniger nach Gemeinderechten, als nach der Größe geschlossener Gutskomplexe richtete, und demnach rechtlich, nicht blos zufällig, verschieden war, da soll Jedem, der größere Nutzungen hat, ein solcher Antheil zugesprochen werden, der ihn vollständig für die bisherige Nutznießung entschädiget.

Dieser zu allgemein aufgestellte Maßstab läßt bei der praktischen Anwendung den großen Zweifel übrig, nach welchem (näher zu bestimmenden) Maßstabe denn eigentlich der verhältnißmäßige Grad der größern Benutzung, folglich auch der Grad der größern Entschädigung beurtheilt werden müsse, wenn der gleichheitliche Vertheilungs-Maßstab keine Anwendung findet?

Dieser näher zu bestimmende Maßstab möchte wohl kein Anderer seyn, als der aus dem

Grundbesitzstande hervorgehende Viehstand, welcher durch das Urtheil von bewährten Landwirthschaft=Verständigen ausgemittelt wird.

Dadurch ergiebt sich eine ökonomische Klassifikation ohne kleinliches Berechnen nach dem blos faktischen Stande der einzelnen Stücke; und derjenige, welcher bisher aus Mangel des Kapitals nicht die nothwendige Anzahl Vieh halten konnte, leidet nicht auf Kosten desjenigen, welcher aus blos vorübergehender Spekulation seinen Viehstand unverhältnißmäßig über seinen Grundbesitzstand vermehrte.

Der eigentliche Zweck, den der §. 45. beabsichtet, dürfte darin bestehen, daß, wenn die Fläche der Gemeindeweidenschaft so ausgedehnt wäre, daß im Voraus jeder Gemeindeweidenschaft=Berechtigte für seine bisherige verschiedene und zugleich rechtliche Benützung (nach dem Urtheil bewährter Landwirthschaft=Verständiger) seine vollständige Entschädigung erhalten hätte, die noch übrig bleibende Fläche nunmehr der Gegenstand einer weitern aber gleichheitlichen Vertheilung seyn solle. Allein wo ist der Fall, daß die Fläche der Gemeindegründe so ausgedehnt ist? Indessen kann bei diesen selten eintretenden Falle der nämliche Zweck durch dieselbe gesetzliche Bestimmung erreicht werden, welche diesen näher bezeichneten Vertheilungs=Maßstab ausspricht, und dadurch in der Anwendung keinen Zweifel mehr übrig läßt.

Im V. Kapitel »Veräußerung des Grundeigenthums« beruft sich der §. 54. auf eine erst erscheinende Verordnung »über Güterzertrümmerung.«

Daß aber die gesetzlichen Bestimmungen »über Güterzertrümmerungen, und Gütertheilungen« ein wesentlicher Theil des Kulturgesetzes selbst seyen, womit das Kulturgesetz beginnen soll, habe ich schon oben bemerkt.

Die Bestimmung des §. 56. Nro. 3. »daß die auf gleichheitlich vertauschten Grundstücken haftenden Hypotheken ohne Rücksprache mit den Gläubigern auf die eingetauschten Gründe übergehen« scheint mir für den Nationalkredit sehr gefährlich, weil dadurch die Hypothekar-Sicherheit gestört, und die Hypothekenbücher in Unordnung gebracht werden. Die Folge dürfte seyn, daß die auf Grund und Boden gelegten Kapitalien zurück genommen, und in Zukunft weniger Kapitalien dahin gelegt würden. Gleiche Schwierigkeit zeigt sich auch bei der Zehentvertauschung. Uebrigens scheinen die §. 56. und 58. bei ihrer praktischen Anwendung in der noch bestehenden emphyteusis irregularis eine weitere Schwierigkeit zu finden.

Bei den im §. 57. ausgesprochenen Vorzügen der arrondirten Güter in Ansehung der Ausschließung Anderer von der Weidenschaft, berufe ich mich auf meine bereits oben erklärte Ansicht.

So unendlich groß übrigens die landwirthschaftlichen Vortheile der arrondirten Güter sind, deren auffallender Wohlstand sich uns nicht blos in den fruchtbaren Provinzen Baierns, sondern selbst in den minder gesegneten Gebirgsgegenden, darstellt; so wenig leuchtet uns die Hoffnung einer allgemein wünschenswerthen Arrondirung der Güter; denn wenn wir auch durch einen Zauberschlag alle Güter einer Gemeinde in einen arrondirten Zustand herzustellen vermöchten, so ließe sich dieser glückliche Zustand dennoch nicht für immer ohne eine neue einzuführende Gebundeuheit der Güter aufrecht erhalten, denn es wäre offenbar eine Beschränkung der ökonomischen Freiheit, wenn man den Dorfbewohner hindern wollte, aus dem arrondirten Gut des andern Gründe heraus zu kaufen, die ihm gefallen.

Die Kulturgeschichte lehrt uns, daß die Deutschen anfangs nicht in Dörfern, sondern Jeder auf seinem Acker wohnte, und daß in den unseligen Zeiten des Mittelalters die Ackerbauer in Dörfer um die Burg ihres Schirmherrn zusammen ziehen, den nähern Acker zerstückelt, theilen, und davon das gemeinschaftliche Weideland absondern mußten, wodurch die Dreifelderwirthschaft sich ausbildete, die Carl der Große anbefohlen hatte. *)

---

*) Thaers Leitfaden. S. 145.

Da es nun nimmermehr möglich ist, auf dem nämlichen Wege zurück die Arrondirung wieder herzustellen, ohne die Dörfer, dieses Grab der deutschen Kultur, wieder zu zerreissen: so bleibt der Staatsnationalwirtrschaft kein anderes Mittel übrig, als daß sie durch das Kulturgesetz dahin wirke, ohne Zwang nach und nach eine Theilung der zu ausgedehnten aber mit dem nothwendigen Betriebskapital nicht versehenen Bauerngüter, unter den oben angeführten Bedingungen, zu veranlassen, wobei sich leicht die Bestimmung treffen ließe, daß der neue Besitzer in der Mitte seiner Gründe das neue Gebäude aufstelle. Die Ursache, warum die wohlthätige Arrondirung, wenigstens auf diese letzte Weise, bisher so wenig zur Ausübung reifte, liegt ungezweifelt darin, weil man von den neuen Besitzern oder Ansiedlern zu viel verlangte. Das Kapital derselben sollte nämlich hinreichen, sich eine hinreichende Fläche von Ackergründen, dann Vieh, und Fahrniß anzukaufen. Der Ansiedler sollte das nothwendige Betriebskapital in Händen behalten, und überdieß soll er noch die weitere Bedingung erfüllen »sich ein kostbares Gebäude von Steinen aufzubauen.« Dazu reicht in den meisten Fällen das Kapital nicht hin. Ist es doch bei den Fabrikanten Grundsatz, anfangs so wenig als möglich auf das Gebäude zu verwenden, um das größt mögliche Kapital in den Gewerbsbetrieb hinein legen zu können? Warum hat man bei dem wichtigsten Gewerbe der Landwirthschaft eine so strenge

Ausnahme gemacht? Der Ansiedler soll also sein ohnehin isolirtes Gebäude nach der Bestimmung des Mandates vom 3. August 1772 aufführen dürfen; und wenn man eines Theils behaupten will, daß sich die Regierung nicht zu ängstlich in die Baupläne der Landwirthe einmischen soll, so war doch andern Theils die Aufstellung der Preisfrage der Kaiserin Catharina von Rußland im Jahre 1770. »über die Herstellung und Einrichtung guter, dauerhafter, wohlfeiler und feuerfester Bauernhäuser« von den wohlthätigsten Folgen. Wozu nützen endlich kostspielig erbaute Häuser mit armen Menschen angefüllt? Das Kulturgesetz, noch einmal sey es gesagt, muß dahin wirken, daß es den Privatzweck des Landwirthes, welcher in dem möglich größten Reinertrag durch den geringsten Aufwand besteht, mit dem allgemeinen Zweck der möglich größten Produktion, durch Beförderung eines bessern Verhältnisses des Grundbesitzstandes zu dem Betriebskapital in Einklang zu bringen suche.

Im VI. Kapitel läßt der §. 59. Nro. 4. die Leibrecht- und Neustift-Verträge, wo sie herkömmlich sind, noch ferner bestehen, und der Nrus. 6. enthält die Bestimmung »daß bei neuen Kolonarverträgen eine Realität nur bis zu einem gewissen Theil der Jahrserträgniß nach der Beurtheilung der Kulturbehörde mit ständigen Reichnissen belastet werden soll.

Allein es ist der gesetzliche Maßstab nicht angegeben, nach welchem die Kulturbehörden dieses Quantum der ständigen Belastung beurtheilen sollen. Nach den Grundsätzen der Staatsnationalwirthschaft soll dem Grundholden wenigstens 2/5 Theil der Bodenrent verbleiben, wenn er soll bestehen können. Das Kulturgesetz muß also zuerst ein grundsätzliches Ertrags = Schätzung = System der Gründe aufstellen, wenn die Nro. 6. gemachte Bestimmung in dem praktischen Leben Anwendung finden soll, welches bei der bisher üblichen Schätzungs = Methode durchaus nicht möglich ist. Schon der sel. Rottmanner bemerkte, daß, wenn bei der bisher üblichen Gutsschätzungs = Methode die Gründe eines Bauerguts auf 2000 und die Gebäude auf 1000 Gulden, folglich das ganze Anwesen auf 3000 Gulden geschätzt, und von den vorhandenen drei Kindern Jedem 1000 Gulden Erbtheil bestimmt werden, dem Gutsübernehmer ein Passivkapital in dem Gebäude übrig bleibe, wodurch er bei den vielen Leistungen und Taxen schon bei der Gutsübernahme der Gant sich nähert. In diesem Falle befinden sich Tausende der Hofbesitzer. Aber diese heillose Grundschätzungs = Methode äußert ihre traurigen Wirkungen auf viele Andere, und zwar auf die wichtigsten Gegenstände des staatsbürgerlichen Lebens.

Der §. 61. läßt den bisherigen Feudalismus ohne Abänderung der emphyteusis irregularis, dieses größten Hindernisses der Kultur, noch

ferner bestehen. Dieser §. läßt sich schwer mit der zweiten Seite der Vorrede, dann mit den §§en. 2. und 4. vereinigen, wo der Herr Verfasser Hinwegräumung aller Hindernisse, und Freiheit des landwirthschaftlichen Betriebes gegen vollständige Entschädigung, verkündet.

Im VII. Kapitel §. 65. macht der Entwurf die Ansiedelung von der Bewilligung der Polizei abhängig. Allein, die Bedingungen und Grundsätze muß das Kulturgesetz der Polizei zur Anwendung vorzeichnen.

Deßgleichen soll nach §. 72. gegen schlechte Hauswirthe nach den Bestimmungen der Civil- und Polizei-Gesetze verfahren werden.

Wenn aber durch die Nachlässigkeit des Landwirthes die Produktion leidet, so hat das Kulturgesetz die nothwendigen Bestimmungen festzusetzen, wie dieß in den Kulturverordnungen vom 22. Oct. 1761. und 3. Aug. 1772. wirklich geschehen ist.

Im VIII. Kapitel »landwirthschaftliche Erzeugnisse, Veredlung und Verkauf derselben« wird §. 85. die Freiheit des Handels im Inlande ausgesprochen; jedoch wäre zu wünschen gewesen, daß dieser §. nähere Bestimmungen enthielte, damit die Polizei-Behörden nicht auch offenbare Handels-Mißbräuche unter der Firma der Handelsfreiheit in Schutz nähmen.

Im IX. Kapitel »Sicherung des landwirthschaftlichen Eigenthumes« wird §. 90.

bestimmt: »daß den Beschädigten für Beschädigung »durch weidendes Vieh — alle die Weide ausüben»den Viehbesitzer haften müssen.«

Diese Bestimmung läßt sich dann rechtfertigen, wenn den Beschädigungen nicht durch Aufstellung der Flurschützen und Hirten vorgebeugt werden kann; dagegen scheint mir die Ausdehnung dieser Vergütung auf Beschädigung der Bäume, der Hopfenanlagen ꝛc. ungerecht.

Der §. 91. scheint die Jagdpächter in die Alternative zu setzen, entweder gegen den Pacht-Kontrackt das Wild auszurotten, oder sich der beständigen Verlegenheit wegen Ansprüchen über Wild-Schaden-Ersatz auszusetzen.

Ich bemerke hier nur noch im Vorbeigehen »daß die Sicherheit des landwirtschaftlichen Eigen»thums« (von welcher dieses Kapitel handelt) dringend die Aufhebung des verderblichen Einstandsrechtes zwischen Anverwandten, und des jus reluitionis fordere, weil sie die Sicherheit des Eigenthumes und der Benützung gefährden, folglich der Freiheit der Landkultur schädlich sind. Diese Aufhebung muß das Kulturgesetz aussprechen, denn da alle auf die Urproduktion sich beziehenden Gegenstände, deren Hinderniß nach dem Princip der Staatsnationalwirthschaft beurtheilt werden muß, in das Gebiet des Kulturgesetzes gehören: so können sie nicht erst der Revision des bürgerlichen Gesetzbuches überlassen

werden, im Gegentheil muß sich das Letztere nach den Bestimmungen des Kulturgesetzes richten.

Das XI. Kapitel verbreitet sich in 22 §en. »über die Strafen der Kultur-Frevel.«

Allein ich denke, man soll den Landwirth nicht auch noch mit einem Codex über Kultur-Frevel quälen, da er ohnehin Mühe genug hat, den so reichhaltigen Strafbestimmungen des allgemeinen Straf-Gesetzbuches ꝛc. glücklich zu entgehen. Da die Kultur-Frevel ohnehin Schaden- und Kosten-Ersatz zur Folge haben, und größtentheils zu Pönfällen sich eignen: so dächte ich, es wäre schon genug, wenn man das Strafquantum von 30 kr. bis 5 Gulden, und bei Pönfällen von 5 bis 15 Gulden im allgemeinen festsetzte, ohne daß man jeden Fehltritt des ohnehin mühseligen Lebens der Landwirthe mit geregelten Strafen bezeihne. Ueberhaupt fühlt sich der Staatsbürger in einer peinlichen Beklemmung, wenn ihm durch Gesetze alles vorgeschrieben und geregelt, alles abgemessen und zugewogen, und wenn er zur Maschine wird, wie in China. Werden die Gesetze so zahlreich, daß selbst die, welche sie geben oder vollziehen sollen, dieselben nicht alle kennen, vielweniger die, welche gehorchen müssen: dann weiß der Staatsbürger nicht, wann er fehlt, und das Ansehen der Gesetzgebung ist paralysirt.

Das XII. Kapitel »Verfahren in Kultursachen« bestimmt zu Kultur-Behörden erster Instanz die Land- und Herrschaft-Gerichte.

Da aber die Erfahrung bewährt, daß die Verhandlungen in Kultur- und Oekonomie-Gegenständen ganz besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, und oft tief in das Technische der Landwirthschaft eingreifen: so muß das Kulturgesetz nach dem Beispiele der k. preussischen agrarischen Gesetzgebung, bei jedem wichtigen und besonders zu bezeichnenden Gegenstaude die Entscheidung der Kultur-Behörde durch ein gründliches Gutachten von Landwirthschaft-Verständigen bedingen, weil diese Lücke außer dessen auch von den bewährtesten Beamten nicht ausgefüllt würde, den höhern Instanzen aber die Basis zur weitern Entscheidung fehlte.

Es ist schon oben gesagt worden, daß das Kulturgesetz unmöglich alle gesetzliche Normen für jedes Verhalten des Landwirthes, in Beziehnng auf den landwirthschafttichen Betrieb und für seine ökonomische Thätigkeit überhaupt, festsetzen könne; im Gegentheil wäre dieses zwecklos. Hat das Kulturgesetz die wesentlichen Hindernisse und Beförderung-Mittel der Kultur umfaßt, so organisirt sie zur Bestimmung und Schlichtung der übrigen — größtentheils nur örtlichen — Gegenstände, solche Behörden, welche mit einer technisch-juristischen Umsicht die Produktion und das Recht stets im Auge behalten, und dadurch erreicht es den Zweck vielmehr, als durch viele und ängstliche Normen, die durch die gar zu vielen örtlichen Ausnahmen als Regeln nicht bestehen können.

Dieß sind nun meine allgemeinen Ansichten über den Zweck und den Umfang eines allgemeinen Landkultur-Gesetzes; denn von dem auszuarbeitenden Entwurfe kann noch so lange keine Rede seyn, bis man nicht vorerst über die Elemente desselben einig ist. Der Einwurf endlich, daß ich der Revision der Civilgesetzgebung dadurch vorgriff, weil ich einige Materien für das Kulturgesetz vindizirte, welche bisher beim Mangel eines allgemeinen Kulturgesetzes dem bürgerlichen Gesetzbuche einverleibt waren, widerlegt sich von selbst, wenn man erwägt, daß Gegenstände, welche unmittelbaren Einfluß auf die Urproduktion haben, wesentliche Bestandtheile des Kulturgesetzes seyen, weil sie lediglich nach dem Princip der Staatsnationalwirthschaft und des Rechtes gewürdiget, und modifizirt werden müssen. So gehört z. B. das Grund-Hypothekenwesen zum Kulturgesetz, wie das Gewerbs-Hypothekenwesen znm Gewerbsgesetz gehört. Beide Gesetze bilden die Grundlage der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung, wenn anders die Revision der Letztern für den Nationalwohlstand fruchtbar werden, und dem Vorwurfe entgehen soll, welchen ihr nicht ohne Grund eine sehr gerühmte Schrift macht, wenn sie sagt: *)

---

*) Essai sur l'histoire de l'économie politique des peuples modernes, jusqu' au commencement de l'année 1817.
Paris et Londres 1818. 2eme partie p. 222.

»S'appuyant sur les études des Romains en matiére de droit civil, on a mis un soin scrupuleux à faire des règles sur les objets les plus minces, et l'on a établi tribunaux sur tribunaux pour juger les différens sur des interêts pécuniaires très legers, tandis qu'il n'y en a presque point d'établis pour les objets de la plus haute importance. En s'abandonnant à toutes les subtilités, on s'est éloigné du sens commun.

Les extrêmes se touchent.

Vequel, R. B. von

Elemente des allgemeinen Land-Kulturgesetzes für das Königreich Baiern

Landshut 1819

Bibl.Mont. 4540#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10980192-0